



Änderungen / Ergänzungen
gegenüber dem Entwurfsstand
vom 12.01.2022 sind in blauer
Schrift hervorgehoben

6. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplan Nr. 21 der Stadt Glücksburg (Ostsee)

- Teilbereich
Sportboothafen Schausende -

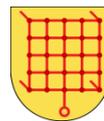
– Begründung
erneute Auslegung –

28.11.2023

**6. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 21
der Stadt Glücksburg (Ostsee)
- Teilbereich Sportboothafen Schausende -
– Verfahrensstand nach BauGB –**

§3(1)	§4(1)	§3(2)	§4(2)	§4a(3)	§10
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				

Auftraggeber



Stadt Glücksburg (Ostsee)
Schinderdam 5
24960 Glücksburg

Auftragnehmer

Pro Regione GmbH
Lise-Meitner-Str. 29
24941 Flensburg

Projektbearbeitung

Manfred E. Demuth (Geograph)
Britta Gutknecht (Dipl.-Ing. Landschafts- und Raumplanung)
Lutz Mallach (Dipl.-Ing. Landschaftsplanung)

Titelblatt

Eigene Bearbeitung
Kartengrundlage OpenstreetMaps

INHALT

Abbildungsverzeichnis	iv
Tabellenverzeichnis	iv
1 Einführung	1
1.1 Erfordernis und Ziel der Planung	1
1.2 Rechtsgrundlagen und Vorgaben	4
2 Rahmenbedingungen	5
2.1 Lage, Situation und Flächennutzung.....	5
2.2 Vorgaben der überörtlichen und örtlichen Planung	7
3 Inhalte des Bebauungsplans	8
3.1 Geplante Ausweisungen.....	8
4 Auswirkungen der Planung.....	13
4.1 Abweichung von den örtlichen Planungen	14
4.2 Verkehrliche Erschließung.....	14
4.3 Ver- und Entsorgung	14
4.4 Wasser- und Schifffahrt	15
4.5 Hochwasser- und Küstenschutz	16
4.6 Natur und Landschaft	18
4.7 Immissionsschutz	21
4.8 Archäologie und Denkmalpflege	22
4.9 Brandschutz	22
4.10 Altlasten	22
5 Umweltbericht	23
5.1 Einleitung.....	23
5.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	30
5.3 Zusätzliche Angaben	57
5.4 Allgemeinverständliche Zusammenfassung.....	58
5.5 Referenzliste der Quellen	60
6 Flächenbilanz	61

- Anhang** Auszüge aus dem Landschaftsplan Glücksburg (Ostsee)
Lageplan „Ökokonto Witt Glücksburg“
- Anlagen** Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung -Vorprüfung-
Anschreiben Abstimmung mit den Sportboothäfen entlang der
Flensburger Innenförde vom 23.04.2021

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Geltungsbereiches.....	6
Abbildung 2: Geschützter Biotoptyp „Kiesstrand mit mehrjähriger Vegetation“ (KSv).....	36

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 BBodSchG (LANU-SH, 2006), regional bewertet	40
Tabelle 2: Auswirkungen des Vorhabens gem. Deskriptoren der MSRL	46
Tabelle 3: Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern	52
Tabelle 4: Bilanzierung der Eingriffe durch Bodenversiegelung	55
Tabelle 5: Zusammenfassende Darstellung erheblicher nachteiligen Auswirkungen (nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 j BauGB).....	58
Tabelle 6: Zusammenfassende naturschutzrechtliche Eingriffsbilanzierung	58
Tabelle 7: Geplante Flächennutzung	61

1 Einführung

Die Stadt Glücksburg (Ostsee) bildet mit den Sandstränden vor Holnis und in Sandwig, dem Naturschutzgebiet auf der Halbinsel Holnis und ausgedehnten Waldflächen touristische Schwerpunkte insbesondere für den Naturtourismus. Die Stadt Glücksburg (Ostsee) ist bestrebt, sich im Rahmen der landesplanerischen Zuweisung zum „Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung“ fortzuentwickeln.

1.1 Erfordernis und Ziel der Planung

Mit der Aufstellung der 6. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 21 - Teilbereich Sportboothafen Schausende - verfolgt die Stadt Glücksburg (Ostsee) das Ziel, den Bestand und die zukünftige Entwicklung bauleitplanerisch abzusichern. Zudem gilt es, die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Grundstücke sicherzustellen, so dass keine anderen als die angestrebten Nutzungen möglich sind.

Parallel zur Aufstellung der 6. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 21 erfolgt die 36. Änderung des Flächennutzungsplans.

In den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung soll dem Tourismus und der Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden. Maßnahmen zur Struktur- und Qualitätsverbesserung sowie zur Saisonverlängerung sollen hier Vorrang haben. Zusätzliche Kapazitäten sind möglich, wenn sie eine Struktur- und/oder Qualitätsverbesserung des Angebots bewirken. In den Räumen, die auch Teile des Küstenmeeres einschließen, sollen die Attraktivität und die Erlebbarkeit dieser Räume für Wassersportler und andere Nutzerinnen- und Nutzergruppen unter Beachtung der jeweiligen Ziele und Grundsätze des Gewässer- und Naturschutzes erhalten und verbessert werden (*Quelle: 2. Entwurf LEP unter Punkt 4.7.1, Grundsätze*).

Folgerichtig sieht die Stadt Glücksburg (Ostsee) das Erfordernis, ihre Tourismusfunktion durch die Erweiterung und Umstrukturierung des bestehenden Sportboothafens im Ortsteil Schausende als ein an der Küste gelegenes touristisches Ausflugsziel mit angebots- und qualitätsverbessernden Maßnahmen zu stärken.

Der Sportboothafen in Glücksburg/Schausende wird durch den gemeinnützigen Verein Club Nautic e.V. betrieben. Seit seiner Fertigstellung im Jahre 1976 wurde das Angebot des Sportboothafens durch beispielsweise die Errichtung eines neuen Clubhauses, den Bau einer Bootshalle sowie die Einrichtung von Stell- und Lagerflächen schrittweise erweitert.

Aufgrund der stetig gewachsenen Auslastung des Hafengeländes, welche vor allem durch die mittlerweile größeren Boote der Mitglieder, die höhere Zahl an Jollen und kleinen trailerbaren Booten begründet ist, durch das Wachsen der Jugendabteilung und der zunehmenden öffentlichen Nutzung des Geländes sowie des clubeigenen Parkstreifens an der Straße „Am Leuchtturm“ werden weitere

Lagerflächen für Trailer, Jollen und Lagerböcke sowie ein zusätzliches Gebäude für Schulungs- und Freizeitzwecke benötigt.

Die zunehmende Beliebtheit des Wassersports, die unmittelbare Nähe zu Dänemark, die attraktive Lage innerhalb eines der schönsten Sportbootreviere Norddeutschlands und inmitten des Naturparks Holnis machen diesen Sportboothafen zu einem Ausflugsziel mit stetig steigender Beliebtheit.

Aufgrund der vorgenannten Rahmenbedingungen wird das Planungsziel verfolgt, den südlichen Teil des Plangebietes für Lagerflächen und einen Teil des Hafenvorfeldes für die Einrichtung weiterer Liegeplätze von Anlegeplätzen an einem Schwimmsteg für kleine Boote auszuweisen. Mit der Einrichtung zusätzlicher Anlegeplätze soll die Jugendausbildung gestärkt, inklusives Segeln und das Anlegen von Tagesgästen mit Kajak, Kanu oder Stand Up etc. ermöglicht werden.

Darüber hinaus soll mit der Planung das Ziel verfolgt werden, den Sportboothafen an die zukünftige Notwendigkeit eines ganzjährig modernen Hafenbetriebes sowie an die ansteigenden Bedürfnisse der Wassersportler, der Touristen, Ausflügler und Clubmitglieder anzupassen. Hierzu sind die Erweiterung der Bootshalle, die Errichtung eines zusätzlichen Gebäudes mit einer ganzjährig bewohnbaren Hafenmeisterwohnung, multifunktionellen barrierefreien Räumlichkeiten zu Schulungs- und Freizeitzwecken sowie modernen sanitären Einrichtungen, eine Umstrukturierung des Clubhauses sowie einfache Übernachtungsmöglichkeiten für Wassersportler und Wohnmobilisten geplant.

Im vorliegenden Fall sieht die Stadt Glücksburg (Ostsee) von der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ab, da sich das Sportboothafengelände im Besitz eines gemeinnützigen Vereins befindet und dieser finanziell nur in der Lage ist, Schritt für Schritt die baulichen Maßnahmen umzusetzen. Die Stadt Glücksburg (Ostsee) beabsichtigt, den bestehenden Sportboothafen als ein an der Küste gelegenes touristisches Ausflugsziel mit angebots- und qualitätsverbessernden Maßnahmen zu stärken und verfolgt somit im Wesentlichen öffentliche Interessen. Die Stadt Glücksburg sieht durch die getroffenen konkreten Festsetzungen ihre Planungsabsichten gesichert.

Touristische Ausrichtung auf der Halbinsel Holnis

Die Stadt Glücksburg (Ostsee) hat ein integriertes Ortskernentwicklungskonzept (OKEK) in einem breit angelegten Beteiligungsprozess aufgestellt und im Jahr 2022 beschlossen, in dem der Halbinsel Holnis ganz besondere Aufmerksamkeit beigemessen wird. Mit dem Ortskernentwicklungskonzept (OKEK) stellt sich die Stadt Glücksburg für die zukünftige Entwicklung in den nächsten Jahren strategisch neu auf. In diesem Sinne sollen sind u.a. Themenfelder wie Kultur, Freizeit und Tourismus Bevölkerung und Wohnen sowie Umwelt und Klima bearbeitet worden. Nach einer Bestandsanalyse, der Beteiligung der Bevölkerung durch eine online-Befragung und einem Perspektivencamp hatten anschließend Fachgespräche mit Experten und Expertinnen zu verschiedenen Schwerpunktthemen stattgefunden. Anschließend wurden Leitlinien und Ziele im Rahmen der Fertigstellung des OKEK definiert.

Zum Thema „Tourismus“ hat das Fachgespräch u.a. „die Schaffung bezahlbaren Wohnraums für Personal“ und „Stärkung der Nebensaison durch erweiterte Angebote“ als Leitlinien definiert. Das Fachgespräch zum Thema „Soziales, Kultur und Freizeit“ hat u.a. „die Ausweitung der Angebote für Kinder und Jugendliche“ sowie „Räumlichkeiten für flexible Nutzungen und Vereinstätigkeiten schaffen“ als zwei von mehreren Leitlinien ergeben.

Die Fortentwicklung und die Sicherung von Freizeit- und Sportangeboten für Jugendliche sowie insbesondere auch die Ausweitung des vereinsungebundenen Freizeitangebots mit dem geplanten Mehrzweckgebäude des Sportboothafens entsprechen somit einem Ziel des OKEK der Stadt Glücksburg, das aus dem Fachgespräch zum Thema „Kinder und Jugendliche“ am 09.02.2021 resultiert (Protokoll des Fachgesprächs von Cappel + Kranzhoff, Stadtentwicklung und Planung GmbH). Somit kann mit der Änderung des Bebauungsplanes einem wichtigen öffentlichen Interesse nachgekommen werden, da die städtebaulichen Voraussetzungen hierzu geschaffen werden.

Die Schaffung von bezahlbaren Wohnraum in touristischen Einrichtungen, in diesem Fall dem Sportboothafen mit der geplanten Errichtung einer ganzjährig bewohnbaren [Hafenmeister](#)wohnung, sowie die Erweiterung von touristischen Angeboten in der Nebensaison wie in diesem Fall die Errichtung von Wohnmobilstellplätzen und die Verbesserung der Serviceeinrichtungen für die Gäste auf dem Sportboothafengelände sind von der Stadt Glücksburg im Rahmen des Fachgesprächs zum Thema „Tourismus“ am 12.01.2021 formulierte Ziele (Protokoll des Fachgesprächs von Cappel + Kranzhoff, Stadtentwicklung und Planung GmbH). Demnach entsprechen auch diese Ziele der Bebauungsplanänderung den öffentlichen Interessen der Stadt Glücksburg.

Im Rahmen der Erstellung des Ortsentwicklungskonzeptes zeichnet sich ab, dass ein nachhaltig ausgelegter Tourismus, der die natürlichen Gegebenheiten der Halbinsel Holnis einbezieht, im Interesse der Stadt Glücksburg (Ostsee) und der Öffentlichkeit ist.

Insofern beabsichtigt die Stadt Glücksburg (Ostsee) mit der vorliegenden Planung die Stärkung des bestehenden Kultur-, Sport- und Freizeitangebotes des Sportboothafens Schausende mit einem abgerundeten Konzept zur Angebots- und Qualitätsverbesserung für Touristen aus dem Wassersport- und Sportbootbereich. Die Stadt Glücksburg (Ostsee) möchte mit den weitreichenden Festsetzungen darüber hinaus erreichen, dass sich die geplante Bebauung in das Landschaftsbild der Halbinsel Holnis harmonisch einfügt.

Es ist nicht Planungsziel der Stadt, den Sportboothafen in Schausende zu einem touristischen Hotspot vergleichbar zum Yachthafen bei Quellental zu entwickeln. Es ist vielmehr Absicht der Stadt Glücksburg, das bestehende Angebot für Sport und Freizeit in dem Sondergebiet -Sportboothafen- behutsam und qualitativ weiter zu entwickeln und gleichzeitig die besonderen Schutzansprüche von Natur und Landschaft sowie der benachbarten Wohnnutzungen zu wahren.

Abstimmung mit benachbarten Sportboothäfen

Mit Schreiben vom 23.04.2021 (Anlage zur Begründung) wurden durch das Planungsbüro im Auftrag der Stadt Glücksburg (Ostsee) vier dem Sportboothafen

Schausende benachbarte Sportboothäfen angeschrieben und um eine Rückantwort gebeten. Inhalt des Schreibens ist die Information zu den Planungsabsichten im Zuge des laufenden Bauleitplanverfahrens sowie die Absicht einer Abstimmung mit den benachbarten Sportboothäfen entlang der Flensburger Innenförde (Anlage 2 zur Begründung).

Keiner der vier angeschriebenen Sportboothäfen hat eine Antwort abgegeben. Eine telefonische Nachfrage ergab, dass diese Sportboothäfen keine Planungs- und Erweiterungsabsichten in naher Zukunft vergleichbar denen des Sportboothafens in Schausende haben. Dies hat mehrere Gründe. Der Flensburger Segel-Club in Glücksburg-Quellental hat nicht den Platz und das Umfeld, um beispielsweise Stellplätze für Wohnmobilisten und Schäferwagen umzusetzen. Vielmehr kooperiert dieser Verein mit der benachbarten Hanseatischen Yachtschule Glücksburg, so dass bei großen Regatten auf dem dortigen Gelände gecampt werden kann.

Der Flensburger Yacht Club (FYC) in Flensburg-Fahrensodde plant ebenfalls keine zusätzlichen Übernachtungsmöglichkeiten für Wassersportler, da sich westlich direkt am Naturstrand befindlich der Flensburger Kanuklub anschließt. Außerdem teilt sich der FYC das Hafengelände mit der Segler-Vereinigung Flensburg e.V. Es gibt auf dem gesamten Gelände kein Potential zur Erweiterung.

Zwischen Holnis und Langballig hat der Förde-Yacht-Club Bockholmwik e.V. einen kleinen im Naturschutzgebiet gelegenen Seglerhafen mit ausschließlich Vereinsliegeplätzen (140 LP). Eine (touristische) Angebotserweiterung ist hier aufgrund der Lage im Naturschutzgebiet nicht möglich. Auf dem Hafengelände gibt es nur ein Clubhaus und einen Grillplatz. In unmittelbarer Nachbarschaft befindet sich ein Campingplatz mit einem Restaurant.

1.2 Rechtsgrundlagen und Vorgaben

Seitens des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten wurden auf Grundlage der Verfahrensakte in Zusammenhang mit dem Antrag auf Genehmigung der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes durch die Stadt Glücksburg (Ostsee) mit dem Rücknahmeerlass vom 23.02.2017 erhebliche Rechtsmängel und inhaltliche Lücken bei den Plänen festgestellt. Daraufhin hat die Stadt Glücksburg (Ostsee) den o.g. Antrag zurückgezogen.

Die durch die Stadtvertretung der Stadt Glücksburg (Ostsee) in ihrer Sitzung am 24.03.2015 gefassten Aufstellungsbeschlüsse und der am 15.12.2015 gefasste Entwurfs- und Auslegungsbeschluss über die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes „Teilbereich Sportboothafen Schausende“ sowie die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Sportboothafen Schausende“ für das Gebiet westlich Am Leuchtturm, nördlich Schausende und südlich Sportboothafen der Stadt Glücksburg (Ostsee) wurden am 03.06.2020 aufgehoben.

Der durch die Stadtvertretung der Stadt Glücksburg (Ostsee) in ihrer Sitzung am 15.11.2016 gefasste abschließende Beschluss sowie der in der Sitzung am 08.05.2019 gefasste erneute Entwurfs- und Auslegungsbeschluss über die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes „Teilbereich Sportboothafen Schausende“ wurde am 03.06.2020 ebenfalls aufgehoben.

In der gleichen Sitzung am 03.06.2020 hat der Ausschuss für Bauwesen, Wirtschaft und Stadtentwicklung der Stadt Glücksburg (Ostsee) beschlossen, die 6. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 21 – Teilbereich Sportboothafen Schausende - für das Gebiet südlich des Wohngebiets Schausende, westlich der Straße „Am Leuchtturm“ und nördlich und östlich der teilweise bebauten Flächen für die Landwirtschaft am „Schausender Weg“ aufzustellen. Der Beschluss zur Aufstellung der 36. Änderung des Flächennutzungsplans ist zeitgleich erfolgt. Die Pläne werden im Parallelverfahren aufgestellt.

Dem nach §§ 8 und 9 BauGB aufgestellten und entworfenen Bebauungsplan liegen zugrunde:

- Gesetz über die Landesplanung in Schleswig-Holstein (Landesplanungsgesetz) (Fassung: 27.01.2014, zuletzt geändert am 20.05.2019)
- Landesentwicklungsplan (LEP) (Fassung: 2010)
- LEP-Fortschreibung 2021 (vom 25.11.2021)
- Regionalplan (RP V) (Neufassung: 2002)
- Landschaftsrahmenplan (LRP), Planungsraum I (Fassung: 2020)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) (Fassung: 29.07.2009, zuletzt geändert am 04.03.2020)
- Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) (Fassung: 24.02.2010, zuletzt geändert am 13.11.2019)
- Baugesetzbuch (BauGB) (Fassung: 03.11.2017, zuletzt geändert am 27.03.2020)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) (Fassung: 21.11.2017)
- Planzeichenverordnung (PlanzVO) (Fassung: 18.12.1990, zuletzt geändert am 04.05.2017)

jeweils in der angegebenen Fassung.

Der Entwurf des Bebauungsplanes besteht aus der Planzeichnung (Teil A und Teil B) sowie der Begründung einschließlich Umweltbericht zusammen mit den Anlagen 1 und 2 (Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung -Vorprüfung- und Anschreiben vom 23.04.2021)

2 Rahmenbedingungen

Mit den nachfolgenden Ausführungen wird das Planvorhaben in den räumlichen Kontext eingeordnet.

2.1 Lage, Situation und Flächennutzung

Das Plangebiet mit einer Größe von 41.224 m² befindet sich an der Flensburger Förde, südlich des Ortsteils Schausende, im Südosten der Halbinsel Holnis der Stadt Glücksburg (Ostsee), westlich der Straße „Am Leuchtturm“ und nördlich und

östlich der teilweise bebauten Flächen für die Landwirtschaft am „Schausender Weg“.

Das Plangebiet ist auf einer Geländehöhe zwischen ca. -0,40 m und 7 m ü. NHN gelegen. Im Nordosten befindet sich das Baugebiet von Schausende, im Osten landwirtschaftliche Nutzflächen, im Süden sowie Südwesten zum Teil bebaute landwirtschaftliche Flächen und im Nordwesten sowie Norden wird das Plangebiet von der Flensburger Förde begrenzt.

Östlich des Plangebietes befindet sich das Naturschutzgebiet „Halbinsel Holnis“, welches von einem FFH-Gebiet und Vogelschutzgebiet überlagert wird. Im Nordwesten grenzen ebenfalls das FFH-Gebiet und das Vogelschutzgebiet an den Planbereich. Im Süden ragt ein Landschaftsschutzgebiet in das Plangebiet hinein.

Die Abbildung 1 zeigt die Lage des Plangebietes im Raum.



Abbildung 1: Lage des Geltungsbereiches
(Quelle: Digitaler Atlas Nord, Topographische Karte, ohne Maßstab)

Das Plangebiet wird seit den 70iger Jahren als Sportboothafen durch den Verein Club Nautic e.V. betrieben. Die im Plangebiet liegenden Gebäude sind teils seit Jahrzehnten im Bestand vorhanden.

2.2 Vorgaben der überörtlichen und örtlichen Planung

Nachfolgend werden die Rahmenbedingungen des Vorhabens hinsichtlich der überörtlichen und örtlichen Vorgaben betrachtet.

Überörtliche Fachplanungen

Der Landesentwicklungsplan (LEP, 2010 und die LEP-Fortschreibung 2021) stuft die Stadt Glücksburg (Ostsee) als Stadtrandkern II. Ordnung ein und ordnet das Plangebiet dem „Stadt- und Umlandbereich im ländlichen Raum“ zu. Darüber hinaus nimmt er weitere Zuordnungen des Plangebiets zum „Schwerpunktraum sowie zum Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung“ und zum „Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft“ vor.

Für den Bereich Infrastruktur für Tourismus und Erholung wird folgender Grundsatz formuliert:

„Anlagen für den Wassersport sollen möglichst nicht in ökologisch sensiblen Gewässerbereichen geplant werden. Der Ausbau und die Umnutzung bestehender Anlagen sollen Vorrang vor dem Bau neuer Anlagen haben.“

Die vorgesehene Aufstellung des Bebauungsplanes berücksichtigt die Vorgaben des LEP u.a. bezüglich der interkommunalen Zusammenarbeit bei der Bauleit- und Landschaftsplanung und des Ausbaus eines bestehenden Sportboothafens.

Gemäß Regionalplan V (2002) wird die Stadt Glücksburg (Ostsee) als Stadtrandkern II. Ordnung und zusammen mit seiner Umgebung als Schwerpunktbereich für den Tourismus ausgewiesen. Zudem liegt der Geltungsbereich der 6. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 21 in einem „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft“ und Teile in einem festgesetzten Naturschutzgebiet.

Laut Landschaftsrahmenplan (LRP), Planungsraum I (Fassung: 2020) wird in der Hauptkarte 1 nordöstlich des Plangebietes ein Naturschutzgebiet und südlich des Planbereiches ein Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet erfüllt, ausgewiesen. Nordwestlich und südöstlich des Plangebietes ist ein Europäisches Vogelschutzgebiet und ein Naturschutzgebiet dargestellt.

Gemäß der Hauptkarte 2 ist im Süden des Planbereiches ein Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Weiterhin stellt die Karte das gesamte Plangebiet als Gebiet mit besonderer Erholungseignung dar.

In der Hauptkarte 3 wird der Planungsraum in einem Hochwasserrisikogebiet dargestellt.

Die 6. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 21 fügt sich trotz der vorgesehenen Funktionszuweisungen in die überörtlichen Planungen ein.

Örtliche Fachplanungen

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes (1976) der Stadt Glücksburg (Ostsee) weist das Plangebiet als Sondergebiet Hafen und die Wasserfläche als

Yachthafen aus. Der südliche Teil des Plangebietes ist als Fläche für die Landwirtschaft darstellt.

Das Plangebiet befindet sich größtenteils in der zuletzt als Satzung für diesen Bereich beschlossenen 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 (2010) der Stadt Glücksburg (Ostsee). Die vorliegende Planung bezieht als Erweiterung den Vorhafen- und Mündungsbereich des Sportboothafens sowie die südliche Dreiecksspitze in den Geltungsbereich mit ein.

Die Stadt Glücksburg (Ostsee) verfügt über einen festgestellten Landschaftsplan (1995). Der Plan „Bestand (Biotoptypen)“ weist für den Bereich des Bebauungsplanes einen Hafen mit Parkplatz, im Norden des Hafenbeckens Zierpflanzen, an der südwestlichen Grenze Baumreihen und im südlichen Planbereich Dauergrünland mit Knicks aus. Der Plan „Bestand (Biotoptypen und rechtliche Festsetzungen)“ weist das Gebiet als Sondergebiet Hafen und den südlichen Teil als Dauergrünland mit Knicks aus. Darüber hinaus wird das Plangebiet innerhalb eines archäologischen Interessengebietes dargestellt. Nordwestlich angrenzend ist ein gesetzlich geschütztes Biotop gem. § 15 ausgewiesen. Der „Entwicklungsplan“ trifft keine darüberhinausgehenden Aussagen zum Plangebiet.

3 Inhalte des Bebauungsplans

Nachfolgend werden die Inhalte des Bebauungsplanes beschrieben.

3.1 Geplante Ausweisungen

Die vorliegende Planung beruht auf der zuletzt als Satzung für diesen Bereich beschlossenen 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 (2010) der Stadt Glücksburg (Ostsee). Die 6. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 21 orientiert sich im Wesentlichen an den Festsetzungen der 4. Änderung des selbigen Bebauungsplanes. Die Erweiterung der vorliegenden Planung bezieht die südliche Dreiecksspitze sowie den Vorhafen- und Mündungsbereich des Sportboothafens in den Plangeltungsbereich mit ein.

Das Plangebiet unterteilt sich in bereits bebaute, versiegelte Flächen sowie zu überbauende Teilbereiche, welche als Sonstiges Sondergebiet – Sportboothafen – ausgewiesen sind, in private Grünflächen und Wasserflächen für den Sportboothafen.

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 11 Abs. 2 BauNVO)

Es wird ein Sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Sportboothafen“ festgesetzt. Das Sonstige Sondergebiet – Sportboothafen – dient der Unterbringung von baulichen Anlagen und Einrichtungen, die zum Betreiben und zur Freizeitnutzung eines Sportboothafens erforderlich sind, die der Zweckbestim-

mung bzw. den nachfolgend festgesetzten Arten baulicher Nutzungen dienen oder diesen räumlich und funktional zugeordnet werden können.

Das Sonstige Sondergebiet ist für die verschiedenen Arten der baulichen Nutzung in fünf verschiedene Teilbereiche „TB 1“ bis „TB 5“ unterteilt.

Auf dem **Teilbereich TB 1** wird der Bestand des Clubgebäudes mit Restaurant und den untergeordneten baulichen Einrichtungen gesichert. Die Erweiterung der überbaubaren Grundstücksfläche ermöglicht darüber hinaus die Errichtung einer überdachten Terrasse.

Der **Teilbereich TB 2** dient einerseits der Sicherung des Bestandes der Boots- und Lagerhalle zur Lagerung von Booten, Maschinen, Materialien und Abfällen sowie als Werkstatt und zur Unterbringung von Büroräumen und Fahrzeugen. Andererseits wird eine geringfügige Erweiterung in Richtung Nordwesten für weitere Räumlichkeiten zugelassen.

Mit dem **Teilbereich TB 3** soll mit einem Neubau angegliedert an die bestehende Boots- und Lagerhalle mehr Platz für die geschützte Lagerung von Booten und Fahrzeugen ermöglicht werden.

Innerhalb des **Teilbereiches TB 4** des Sonstigen Sondergebietes ist ein eingeschossiges **Jugendseglerhaus** als Multifunktionsgebäude mit ausgebautem Dachgeschoss und einer maximalen Firsthöhe von 7,5 m zulässig.

Im Vergleich zu dem Vorentwurf der Planung wurden zwei Bauflächen zu einer überbaubaren Grundstücksfläche zusammengelegt. Hintergrund ist die getroffene Entscheidung, dass das Mastenlager / der Unterstand erhalten bleiben soll und die Lage des Neubaus so gewählt wurde, dass sich dieser in der Nähe der Grünfläche mit Grillplatz befindet, dort wo auch die Jugendcamps stattfinden.

Aufgrund der festgesetzten eingeschossigen Bauweise, der Satteldachform und den ebenfalls für diese überbaubare Grundstücksfläche geltenden örtlichen Bauvorschriften zu Außenflächen, Materialien und Dacheindeckung fügt sich das Multifunktionsgebäude harmonisch in das Landschaftsbild und in die umgebene Bebauung ein.

Für die ganzjährige und ganztägige (24 h) Überwachung des Hafengeländes und das gefahrlose Einlaufen der Boote bei Tag und bei Nacht ist die Präsenz des **Hafenmeisters** vor Ort auf dem Hafengelände zwingend notwendig. Für die genannten Zwecke ist eine moderne und für das ganze Jahr geeignete **Hafenmeister**wohnung erforderlich, die im ausgebauten Dachgeschoss eingerichtet werden soll.

Im Erdgeschoss des Gebäudes sollen neben modernen sanitären Einrichtungen auch Schulungs- und Multifunktionsräume sowie ein Lagerraum untergebracht werden. Die genannten Räumlichkeiten dienen in erster Linie der Ausbildung und Freizeitgestaltung von Jugendgruppen. Die zusätzlichen Räume sind erforderlich, weil die Abteilung der Jugendausbildung angewachsen ist **und für die Jugendarbeit mehr witterungsgeschützter Aufenthaltsraum benötigt wird.**

Zurzeit befindet sich ein Schulungs- und Jugendraum im Obergeschoss der Bootshalle des Club Nautic. Dieser ist jedoch nicht barrierefrei zugänglich.

Da der Club Nautic sich der Inklusion verschrieben hat und immer mehr Seglerinnen und Segler mit Handicap willkommen geheißen werden, ist der Bedarf an barrierefreien Räumlichkeiten gegeben. Eine Umwidmung bestehender Räumlichkeiten innerhalb der Bootshalle ist nicht möglich, weil der Aufenthaltsraum im Obergeschoss nicht für die Lagerung von Material genutzt werden kann.

Die Multifunktionsräume des zukünftigen Neubaus sollen auch kleineren Treffen von Vereinsmitgliedern (Kartenspielen) und Auftritten des Shanty-Chores dienen. Aufgrund der Schutzbedürftigkeit des benachbarten Wohngebietes im Ortsteil Schausende werden die Ruhezeiten von 22.00 Uhr bis 08.00 Uhr strikt eingehalten.

~~Der Teilbereich TB 5 dient der Unterbringung einer eingeschossigen baulichen Anlage, welche eine geschützte Lagerung von kleinen Booten und Masten ermöglicht.~~

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

Die Lagerung von Sportbooten, Masten und Jollen sowie das Errichten von Kfz-Stellplätzen, Garagen, Nebenanlagen, Waschplätzen für Boote und einer Krananlage sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und den gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB als „Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Gemeinschaftsanlagen“ besonders festgesetzten Flächen zulässig mit Ausnahme der Altöl- und Mülllagerung, der Signal- und Riggermasten, der Slip- und Enteisungsanlage sowie der Anlagen für Beleuchtung und Stromversorgung.

Auf der südlich des Clubhauses / Restaurants umgrenzten Fläche für „Stellplätze für Wohnmobile“ sind bis zu 10 Stellplätze in Form von einfachen Übernachtungsplätzen für Wohnmobilisten. ~~Die Wohnmobilstellplätze sind ausschließlich für Clubmitglieder und deren Gäste sowie für Betreuer und Begleiter von Jugendgruppen als Besucher des Vereinsgeländes vorgesehen. Eine Dauernutzung der Wohnmobilstellplätze ist ausgeschlossen.~~

Aus Sicht der Stadt Glücksburg (Ostsee) gibt es einen großen Bedarf an geordneten Stell- und Übernachtungsplätzen für Wohnmobile. Bisher stehen in größerer Anzahl Wohnmobilstellplätze nur auf den beiden Campingplätzen zur Verfügung. Diese Plätze sind jedoch immer schnell ausgebucht, so dass einige Wohnmobilisten auf andere Plätze wie auf die des Sportboothafengeländes des Clubs Nautic ausweichen bzw. aus dem Stadtgebiet herausfahren.

Aufgrund der weiter gestiegenen Nachfrage und einigen Vorfällen des wilden Campings bietet die Stadt Glücksburg (Ostsee) vereinzelt an der Fördelandtherme und am Wanderparkplatz Holnisser Noorstraße einige Übernachtungsplätze für Wohnmobile an, die jedoch den Bedarf nicht decken können.

Private Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 9 und Nr. 15 BauGB)

Je nach Art der Nutzung und natürlicher Ausstattung werden verschiedene Grünflächen mit unterschiedlicher Zweckbestimmung und nach ihrem besonderen Nutzungszweck im Plangebiet unterschieden.

Die **private Grünfläche mit Zweckbestimmung „Spiel- und Grillplatz“** dient dem Zwecke der Freizeitgestaltung insbesondere für Kinder und Jugendliche sowie der Unterbringung der bestehenden baulichen Anlagen zum Grillen (Grillhütte, Grillplätze) und von Spielgeräten für Kinder (Kletterstangen, Schaukel und Spielgerüst). Der Bestand wird mit dieser Festsetzung gesichert.

Mit der vorliegenden Änderung des Bebauungsplanes wird eine weitere private **Grünfläche mit Zweckbestimmung „Biwakplatz“** auf einer mit wenig Bewuchs ausgestatteten Grünfläche nördlich der bestehenden Grillhütte und in der Nähe des geplanten Schwimmsteiges für Wasserwanderer / Paddler festgesetzt.

Die private Grünfläche „Biwakplatz“ dient der Unterbringung von maximal vier einfachen minimal ausgestatteten baulichen Anlagen zum Zwecke der Übernachtung in Form von sogenannten „Schäferwagen“, wie sie beispielsweise auch an anderen Erholungsorten (z.B. in Tönning) an der Wasserkante aufgestellt wurden. Um eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu minimieren, wird die Grundfläche der baulichen Anlagen auf jeweils 12 m² und die Firsthöhe auf jeweils 3,5 m, bezogen auf das vorhandene natürliche Gelände, begrenzt.

Die ohne Fundament auf dem unbefestigten natürlichen Boden stehenden baulichen Anlagen bestehen aus Nadelholz und sollen mit Fenstern, einer verriegelbaren Tür und einem Tonnendach ausgestattet werden. In diesen einfach gehaltenen Unterkünften für Wasserwanderer und Stand Up-Paddler ist kein Strom-, Gas- und Wasseranschluss vorgesehen. Aufgrund der einfachen baulichen Ausführung ohne eine erforderliche großflächige Flächenbefestigung auf dem bewachsenen Gelände wird die Ausweisung einer weiteren Baufläche als Sondergebiet als nicht erforderlich betrachtet.

Die „Schäferwagen“ sollen sich mit der schlichten Holzgestaltung, dem geschwungenen Tonnendach sowie einer geringen Firsthöhe harmonisch in das Landschaftsbild einfügen.

Da die Fläche für diese baulichen Anlagen außerhalb der Überflutungsfläche gemäß Hochwassergefahrenkarte (HW 200) festgesetzt ist, können die Schäferwagen ganzjährig an dem vorgesehenen Standort bleiben.

Wasserwandern mit Kajaks und das Paddeln mit Stand Up-Boards hat sich als Trendsportart auch auf der Flensburger Förde durchgesetzt, so dass der Sportboothafen Schausende immer häufiger als Anlaufpunkt dieser Zielgruppe aufgesucht wird.

Wasserflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 9 und Nr. 16 BauGB)

Je nach Art der Nutzung werden verschiedene Wasserflächen mit unterschiedlicher Zweckbestimmung und nach ihrem besonderen Nutzungszweck im Plangebiet unterschieden.

Wasserfläche – Hafen –

Innerhalb der Wasserflächen – Hafen – dürfen maximal 169 Bootsliegeplätze eingerichtet werden. Innerhalb dieser Fläche ist das Erneuern bzw. Versetzen der vorhandenen Stege oder die Instandhaltung der Ufersicherung zulässig.

Wasserfläche – Mündung Sportboothafen –

Es wurde seitens der unteren Naturschutzbehörde hinsichtlich naturschutzfachlicher Belange in Aussicht gestellt, dass die Möglichkeit besteht, südlich im rückwärtigen Bereich des erweiterten Badestrandes maximal 10 neue Liegeplätze/Anlegeplätze erstmals zuzulassen.

In der festgesetzten Wasserfläche sind **Schwimmsteganlagen auf einer maximalen Länge von 40 m** sowie untergeordnete Bauteile wie z.B. unterströmungsfähige Wellenschutzwände zulässig.

Die zusätzlichen Anlegeplätze mit einer festgelegten maximalen Tiefe von jeweils 10,50 m sollen kleineren Ausbildungsbooten dienen. Diese werden nicht als Dauerliegeplätze eingerichtet. Mit dieser Maßnahme soll unter anderem die Jugendausbildung gefördert und eine Entflechtung im Hafengebiet erreicht werden.

Insgesamt soll mit der Einrichtung zusätzlicher Anlegeplätze die Jugendausbildung gestärkt, inklusives Segeln und das Anlegen von Tagesgästen mit Kajak, Kanu oder Stand Up etc. ermöglicht werden.

Zur Verminderung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes wird die Höhe der Wellenschutzwände auf eine maximale Höhe von 1,50 m über NHN (bei einem Wasserstand von 0,00 m über NHN) begrenzt.

Die Abgrenzung der Wasserfläche – Mündung Sportboothafen – orientiert sich an den Grenzen des Vogelschutzgebietes und des FFH-Gebietes. Über diese Grenze hinaus ist die Errichtung von Bootsliegeplätzen unzulässig.

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

Die mit der Umsetzung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 verbundene Kompensationsfläche beträgt 1.800 m². Diese Fläche ist mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern als Kompensationsmaßnahme für die im Zuge der Bebauung des Baugrundstückes erforderliche Beseitigung des bestehenden Bewuchses entwickelt worden.

Die bereits vorhandenen standortgerechten Bäume und Sträucher auf der Kompensationsfläche (M) sind zu erhalten und zu pflegen.

Flächen mit der Pflicht zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Einzelbäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Die vorhandene Bepflanzung und die in der Planzeichnung mit „Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung und das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern“ gekennzeichneten Flächen sind auf Dauer zu erhalten.

Die in der Planzeichnung festgesetzten zu erhaltenden Einzelbäume sind ebenfalls auf Dauer zu erhalten.

Diese Festsetzungen sind ebenfalls aus der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 aus Gründen des Naturschutzes übernommen worden und haben zum Ziel, die durch die vorliegende Planung bedingten Auswirkungen auf das Landschaftsbild so gering wie möglich zu halten.

Flächen mit Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Zur Anbindung des Küstenwanderweges an die Straße „Am Leuchtturm“ ist an der nördlichen Gebietskulisse eine „Fläche mit Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit“ festgesetzt. Diese Festsetzung wurde aus der 4. Änderung des B-Planes Nr. 21 (2010) übernommen.

Von der Straße „Am Leuchtturm“ aus, südlich der Hafeneinfahrt am Restaurant vorbei und zum nordwestlich gelegenen Strandabschnitt führend, befindet sich eine fußläufige Verbindung als naturbelassener Weg, der durch die Allgemeinheit genutzt werden darf. Das beschriebene und durch den Grundstückseigentümer geduldete Überwegungsrecht wird ebenfalls als „Fläche mit Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit“ festgesetzt.

Aus rechtlichen Gründen, wie der Besonderheit einer Kameraüberwachung auf dem Gelände und aus Sicherheits- und Versicherungsgründen, dass hier Arbeiten mit schwerem Gerät (z.B. beim Slippen) durchgeführt werden, übernimmt der Grundstückseigentümer für die Wegenutzung der Besucher keinerlei Haftung bzw. Verkehrssicherungspflichten.

Die konkrete Umsetzung des beschriebenen Wegerechtes soll über einen städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Glücksburg (Ostsee) und dem Club Nautic e.V. geregelt werden.

Örtliche Bauvorschriften (§ 84 LBO)

Die örtlichen Bauvorschriften dienen dazu, dass sich die Gebäude in ihrer Ausprägung und Gestaltung in das Landschaftsbild und in die umgebene Bebauung des Ortsteils Schausende harmonisch einfügen.

Die Festsetzungen zu den Örtlichen Bauvorschriften werden für die vorliegende Planung aus der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 der Stadt Glücksburg (Ostsee) übernommen.

Der Aufbau von Photovoltaiksystemen auf den Dachflächen ist ebenfalls zulässig.

4 Auswirkungen der Planung

Nachfolgend werden die von der Aufstellung der 6. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 21 ausgelösten Betroffenheiten erläutert.

4.1 Abweichung von den örtlichen Planungen

Das Vorhaben entwickelt sich aus den Zielsetzungen der gemeindlichen Landschaftsplanung. Von ihren Vorgaben wird nicht abgewichen.

Die vorbereitende Bauleitplanung wird mit der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes parallel zum vorliegenden Bebauungsplan aufgestellt. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes (1976) der Stadt Glücksburg (Ostsee) weist zwar den überwiegenden Teil des Plangebietes als Sondergebiet Hafen und die Wasserfläche als Yachthafen aus, der südliche Teil des Plangebietes ist jedoch als Fläche für die Landwirtschaft darstellt, was eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich macht.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der zuletzt aufgestellten 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 für das Gebiet Schausende – Teilbereich Sportboothafen Schausende – (2010). Die vorliegende Planung orientiert sich an den Festsetzungen der 4. Änderung und bezieht südlich gelegene Flächen mit ein.

4.2 Verkehrliche Erschließung

Die äußere Erschließung ist durch die nordöstlich des Plangebietes verlaufende Gemeindestraße „Am Leuchtturm“ gesichert, über die die Zufahrt zum Privatgelände erfolgt.

Von Süden her erfolgt die Erschließung des Plangebietes über den „Schausender Weg“, der in den Weg „Schausende“ übergeht, von Osten durch die Gemeindestraßen „Holnisser Noorstraße“ und „Kobbellück“.

4.3 Ver- und Entsorgung

Nachfolgend werden die örtlichen Gegebenheiten bezüglich der Ver- und Entsorgungseinrichtungen dargestellt.

4.3.1 Wasser / Abwasser / Niederschlagswasser

Das Wasserwerk Glücksburg (Ostsee) stellt die Wasserversorgung sicher.

Im Bereich der Stadt liegt eine Trennkanalisation. Die Abwasserbehandlung erfolgt im städtischen Klärwerk.

Das innerhalb des Plangebietes anfallende Niederschlagswasser soll wie bisher auf den Grundstücken versickert werden.

Nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens wird im nachfolgenden jeweiligen Baugenehmigungsverfahren ein Konzept zur Ableitung des Oberflächenwassers zusammen mit den Fachabteilungen des Kreises Schleswig-Flensburg erarbeitet.

Zusammen mit dem jeweiligen Einleitungsantrag werden die genannten Nachweise der Unteren Wasserbehörde vorgelegt.

Im Rahmen eines späteren Bauantrages werden die Lagepläne der neuen baulichen Anlagen innerhalb der Baufenster zusammen mit den bestehenden und geplanten Entwässerungsanlagen bei der unteren Wasserbehörde eingereicht.

4.3.2 Abfall

Der Kreis Schleswig-Flensburg betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Es wird auf § 24 Abs. 7 der Abfallwirtschaftssatzung des Kreises (AWS) verwiesen.

4.3.3 Strom / Telekommunikation

Die Stromversorgung der Stadt Glücksburg (Ostsee) wird durch die Stadtwerke Flensburg GmbH sichergestellt.

Einer Überbauung, Überpflanzung (direkt oder innerhalb des Schutzstreifens) oder einer dauerhaften Überstellung der vorhandenen Leitungssysteme der Stadtwerke Flensburg GmbH wird nicht zugestimmt.

Die Regelüberdeckung der vorhandenen Leitungssysteme muss beibehalten werden. Alle Arbeiten im Bereich der Versorgungsleitungen sind nach den Schutzanweisungen der Stadtwerke Flensburg GmbH durchzuführen.

Die elektrische Energieversorgung des Plangebietes kann aus der vorhandenen Ortsnetzstation UA2029 Schausende 3 gewährleistet werden. Die Hausanschlussart und -größe richtet sich nach dem elektrischen Leistungsbedarf.

Die Versorgung des Plangebietes mit Telekommunikationseinrichtungen ist durch die entsprechenden Anbieter gesichert.

4.4 Wasser- und Schifffahrt

Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art dürfen gemäß § 34 Abs. 4 des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) weder durch ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder Schiffsführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anders irreführen oder behindern.

Wirtschaftswerbung in Verbindung mit Schifffahrtszeichen ist unzulässig. Vor der Wasserstraße aus sollen ferner weder rote, gelbe, grüne und blaue noch mit Natriumdampf-Niederdrucklampen direkt leuchtende oder indirekt beleuchtete Flächen sichtbar sein.

Um Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen zu vermeiden, bezieht sich die Forderung bzgl. der Errichtung von Leuchtreklamen auch auf die Baustellenbeleuchtung. Für die Errichtung baulicher Anlagen jeglicher Art wie z.B. Stege, Brücken, Bühnen, Bojenliegeplätze usw., die sich über die Mittelwasserlinie hinaus

in den Bereich der Bundeswasserstraße erstrecken, ist eine strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung nach § 31 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) erforderlich.

Folgendes ist zu beachten:

Im geplanten Bereich (Zufahrt / Ausfahrt Hafen) bestehen genehmigte strom- und schiffahrtspolizeiliche Anlagen, welche durch die geplante Maßnahme nicht in ihrer Funktion und Ausübung beeinträchtigt werden dürfen.

Das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Ostsee unterhält und betreibt nachfolgend aufgeführtes Schifffahrtszeichen und Verbindungskabel im Planbereich, welche jederzeit für Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten erreichbar sein müssen und in ihrer Funktion und Einsatzfähigkeit sowie in ihrer Erkennbarkeit für den durchgehenden / ein- und auslaufenden Schiffsverkehr nicht eingeschränkt werden dürfen:

- Ober- und Unterfeuer Schausende, Stromversorgungsleitung

Belange aus elektrotechnischer und nachrichtentechnischer Sicht:

- erforderliche Arbeiten an elektrotechnischen und nachrichtentechnischen Anlagen, sind im Vorwege mit der zuständigen Fachgruppe des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Ostsee abzustimmen
- erforderliche Unterlagen (Kabellagepläne etc.) sind vor Beginn der Maßnahme einzufordern.

4.5 Hochwasser- und Küstenschutz

Der räumliche Geltungsbereich befindet sich teilweise im Hochwasserrisikogebiet (Hafenböschungen, Kranplatte, Slipanlage, teilw. KFZ-Stellplätze).

Maßgeblich für die Festsetzung dieser Gebiete ist die veröffentlichte Hochwassergefahrenkarte HWGK HW200 des 2. Berichtzyklus 2019, die für diesen Bereich den Referenzwasserstand von NHN + 2,45 m abbildet. Das Hochwasserrisikogebiet (jeweils ohne technischen Hochwasserschutz und eingeschränkt geschützt) wurde in die Planzeichnung nachrichtlich übernommen.

Nach § 82 Abs. 1 Nr. 4 Landeswassergesetz (LWG) gibt es ein Bauverbot in den Hochwasserrisikogebieten an der Küste (§ 59 Abs. 1 Satz 2). Hier dürfen bauliche Anlagen nicht errichtet oder wesentlich geändert werden.

Die Kranplatte und Slipanlage im Plangebiet werden der hochwasserangepassten Nutzung zugeordnet.

Die Ausnahme gemäß § 82 Abs. 3 LWG findet nur für den Einzelfall Anwendung (z.B. für ein Bauvorhaben, das nicht in einem Bebauungsplan liegt).

Aufgrund der unmittelbaren Nähe von Gebäuden und Unterkünften zum Risikogebiet wird zur Wahrung der Belange des Hochwasserschutzes die Einhaltung folgender Grundsätze empfohlen:

- Räume mit Wohnnutzung und zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen auf mind. NHN + 2,95 m,

- Räume mit gewerblicher Nutzung auf mind. NHN + 2,45 m,
- Verkehrs- und Fluchtwege auf mind. NHN + 2,45 m,
- Lagerung wassergefährdender Stoffe auf mind. NHN + 2,95 m.
- Wenn die Mindesthöhen nicht eingehalten werden können, sollte mobiler Hochwasserschutz mittels Dammbalken oder Schottplatten, die zur Absicherung von Tür- und Fensteröffnungen geeignet sind, gewährleistet sein.
- Anlagen für die Schmutzwasserbeseitigung (Schächte, Pumpstation), die unter dem Niveau von NHN +2,95 m liegen, sind hochwassergeschützt zu errichten.

In der Zeit vom 01.10. bis 15.04. eines jeden Jahres besteht erhöhte Gefahr von Hochwasserereignissen. Aufgrund der Hochwassergefährdung wird empfohlen, in diesem Zeitraum die KFZ-Stellplätze nicht zu belegen. Darüber hinaus besteht die Gefahr von Sommerhochwasserereignissen. Auch hier sollte seitens des Betreibers sichergestellt werden, dass im Falle eines Sommerhochwassers die abgestellten Fahrzeuge schnellstens aus dem Gefahrenbereich entfernt werden können.

Gemäß § 81 LWG bedürfen u. a. die wesentliche Veränderung oder Beseitigung von schützendem Bewuchs, die Entnahme von Sand, Kies, Geröll, Steinen oder Grassoden, die Vornahme von Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Bohrungen auf dem Meeresboden in einem Bereich von weniger als 6 m Wassertiefe unter Seekarten-Null, mindestens jedoch innerhalb von 200 m Entfernung von der Uferlinie einer Ausnahmegenehmigung der unteren Küstenschutzbehörde.

Darüber hinaus besteht die Regelung, dass die Errichtung, Beseitigung oder wesentliche Änderung von Anlagen an der Küste oder im Küstengewässer nach § 80 LWG genehmigungspflichtig sind.

Bei der Planung von Anlagen wie Stegen, Wellenschutzanlagen, Krananlagen, Slipanlagen, Bühnen sowie Ufersicherungen und Unterhaltungsbaggerungen wird um die rechtzeitige Beteiligung des Landesbetrieb Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz SH (LKN. SH) gebeten, da es sich in der Regel um Anlagen an der Küste oder im Küstengewässer nach § 80 LWG handelt oder Ausnahmegenehmigungen für die Nutzung der Küste nach § 81 LWG einzuholen sind.

Genehmigungen nach § 80 LWG können erteilt und Ausnahmen von den Verboten und Beschränkungen nach § 81 LWG zugelassen werden, wenn keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Belange des Küstenschutzes oder der öffentlichen Sicherheit zu erwarten ist, die nicht durch Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden können.

Genehmigungspflichten nach anderen Rechtsvorschriften bleiben davon unberührt.

Für die vorhandenen Molen im Vorhafenbereich bestehen küstenschutzrechtliche Genehmigungen. Der dem LKN.SH vorliegende Bericht „Einschätzung der Auswirkungen von Schutzbuhnen am Sportboothafen Schausende (Flensburger Innenförde) auf den angrenzenden Küstenbereich aus geologisch-sedimentologischer Sicht“ von Dr. Klaus Schwarzer vom 05.08.2015 beinhaltet die Verlängerung der südlichen und nördlichen Mole um jeweils zwei Bühnen. Mit der

Genehmigung vom 04.03.2016 wurde dem Club Nautic e.V. die Baggerung im Hafen und die Verlängerung der beiden vorhandenen Molen durch jeweils eine Buhne und mit der Genehmigung vom 26.02.2020 die Errichtung einer Steinschüttbuhne gestattet.

Für unterströmungsfähige Wellenschutzwände und für Steganlagen an der Südmole innerhalb der Wasserfläche -Mündung Sportboothafen- (Richtung Zufahrtsrinne) ist eine Anpassung des Berichtes vom 05.08.2015 **nicht** erforderlich.

4.6 Natur und Landschaft

Der Glücksburger Stadtteil Schausende liegt direkt an der Ostsee auf der Halbinsel Holnis. Der Name stammt ursprünglich aus dem Dänischen und bedeutet so viel wie „Waldende“.

Die Halbinsel Holnis stellt mit ihrer Gestalt eine besondere glaziale Form dar. Im Süden finden sich im Bereich des verlandeten Großen Noores Flächen, deren Niveau unter 0 m NHN liegen. Anschließend steigt das Gelände im Osten und Norden leicht an, wobei auf der Westseite das Kleine Holnisser Noor in den Höhenzug einschneidet. Der Nordteil der Halbinsel stellt sich als nahezu von Knicks gegliederter Landschaftsausschnitt dar. Die höchsten Erhebungen reichen bis zu 41 m ü. NHN. Diese fallen im Bereich des Kliffabschnittes im Westen und Norden abrupt auf Meereshöhe ab. Im Nordwesten hat sich nördlich des dort gelegenen Strandsees eine Sandbank ausgebildet. Die Uferabschnitte im Osten und Nordosten sind überwiegend als gehölzbestandene Steilküste ausgebildet, die durch Abrutschungen einem permanenten Änderungsprozess unterworfen sind.

Neben einem dichten Knicknetz zeichnet sich der Landschaftsausschnitt durch eine überdurchschnittlich hohe Biotopvielfalt aus. So finden sich naturnahe Kleingewässer, artenreiche feuchte Grünlandstandorte, Röhrichte, Küstenlebensräume, Salzwiesenreste und Ruderalbiotope. Von der Anhöhe aus bieten sich weite Blickverbindungen in die umgebende Landschaft, einschließlich der in Dänemark liegenden Halbinsel Broager.

4.6.1 Europäisches Schutzgebietssystem Natura 2000 (§ 32 BNatSchG / § 22 LNatSchG)

Östlich und nordwestlich unmittelbar angrenzend befindet sich wasserseitig des Plangebietes das innerhalb des europäischen Schutzgebiet-Systems „Natura 2000“ ausgewiesene FFH-Gebiet DE 1123-393 „Küstenbereiche Flensburger Förde von Flensburg bis Geltinger Birk“ mit dem übergreifenden Erhaltungsziel der Erhaltung repräsentativer Küstenlebensräume mit weitgehend natürlicher Küstendynamik einschließlich der offenen Wasserflächen der Förde sowie Übergängen von Land- zu Wasserlebensräumen. Das FFH-Gebiet mit einer Größe von 10.958 ha liegt zwischen Flensburg und Gelting. Es umfasst Küstenlebensräume der Flensburger Innen- und Außenförde sowie die der Förde vorlagerten Flachwassergebiete. In das Gebiet eingeschlossen sind die Naturschutzgebiete „Geltinger Birk“, „Halbinsel Holnis“, „Tal der Langballigau“, „Twedter Feld“ sowie „Pugumer See und Umgebung“.

Des Weiteren befindet sich östlich und nordwestlich – wasserseitig des Plangebietes - unmittelbar angrenzend das EU-Vogelschutzgebiet DE 1123-491 „Flensburger Förde“. Das Vogelschutzgebiet mit einer Größe von 12.404 ha umfasst das Küstengebiet zwischen Glücksburg und Gelting mit Strandseen, Strandwall-Landschaft und Salzwiesen sowie die vorgelagerten Flachwasserzonen. Zum Gebiet gehören auch die Naturschutzgebiete „Halbinsel Holnis“, „Geltinger Birk“ und „Pugumer See und Umgebung“. Große Flächen des Vogelschutzgebietes sind ebenfalls als FFH-Gebiet gemeldet worden. Die Erhaltung der Flensburger Förde als störungsarmes Rast- und Überwinterungsgebiet mit Flachgründen, Sandbänken und Windwattbereichen, ungestörten Meeresbuchten und störungsarmen Strand- und Binnenseen in Küstennähe, insbesondere für überwinternde Meerestiere und Singschwäne sowie die Erhaltung einer guten Wasserqualität der Ostsee wird als übergreifendes Ziel für dieses Vogelschutzgebiet formuliert.

Im Rahmen der 6. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplan Nr. 21 wird eine Natura 2000-Verträglichkeits-Vorprüfung durchgeführt.

4.6.2 Landesweites Schutzgebiet- und Biotopverbundsystem Schleswig-Holstein (§ 21 BNatSchG)

Im Norden und Osten: Naturschutzgebiet „Halbinsel Holnis“ (lt. LVO vom 30.04.1993)

Im Südosten: Naturschutzgebiet „Pugumer See und Umgebung“ (lt. LVO vom 05.01.1978)

Der Schwerpunktbereich „Halbinsel Holnis“ (Nr. 540) des „Landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein“ befindet sich unmittelbar östlich und südlich des Plangebiets. Das Biotopverbundsystem des Landes Schleswig-Holstein benennt als Entwicklungsziel die Erhaltung und Entwicklung eines besonders vielfältigen küstentypischen Biotopkomplexes mit naturnahem Flachwasser, Strand-, Salzwiesen- und Steiluferlebensräumen; im Küstenhinterland Erhalt und Entwicklung naturnaher Moore, Brüche, Bachschluchten und von Naturwald.

4.6.3 Landschaftsschutzgebiet (§ 26 BNatSchG / § 15 LNatSchG)

Im Osten und Süd-Westen: Landschaftsschutzgebiet (LSG) Flensburger Förde (56-SL-13, Schutzgebietsverordnung vom 31.03.1967, mit mehreren Änderungen).

Mit den Zielen des LSG Flensburger Förde, wie z.B. dem Erhalt und dem Schutz des vorhandenen glazialen Reliefs bzw. des visuellen Gesamteindruckes der Fördelandschaft, bestehen keine grundsätzlichen Konflikte.

4.6.4 Geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG / § 21 LNatSchG), Geotope

Die Halbinsel Holnis zeichnet sich als ein vielfältiger Naturraum mit einem hohen Anteil an gesetzlich geschützten Biotopen aus.

Im Geltungsbereich befinden sich gem. § 30 BNatSchG / § 21 LNatSchG gesetzlich geschützten Knicks, die zu erhalten sind.

Die aktiven Kliffs und der Pugumer See auf der Halbinsel Holnis sind als herausragende Geotope im Landschaftsrahmenplan (2002) ausgewiesen. Sie stellen als Geotopart „Kliff“ einen Beleg für das erdgeschichtliche Entstehen und die Veränderung von Landschaften dar und sind von touristischer Bedeutung für die Gegend.

4.7 Immissionsschutz

Schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen o.ä. werden weder durch das Planvorhaben selbst bewirkt, noch wirken angrenzende Nutzungen auf die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse des Menschen innerhalb des Sondergebietes.

Südwestlich des Plangebietes entlang des Weges „Schausende“ und im Norden entlang des Weges „Am Noor“ befinden sich Wohnbebauungen, die einen besonderen Schutzanspruch gegenüber den Erweiterungsabsichten des Sportboothafens haben.

Mit der vorgelegten Planung wird die Immissionssituation nicht wesentlich verschärft. Eine Erweiterung um maximal 10 Bootsliegeplätze im Mündungsbereich hat keinen Einfluss auf die Schallsituation. Die Hafenordnung für Mitglieder, Gäste und Besucher des Club Nautic e.V. mit Stand vom 28.11.2010 beinhaltet folgende Regelungen, die dem Immissionsschutz Rechnung tragen:

„11. Bei der Benutzung des Geländes des Club Nautic e.V. sind die gesetzlichen Ruhezeiten einzuhalten: 22:00 – 6:00 Uhr.

12. Die Fallen sind so zu befestigen (z.B. an der Reling), dass sie nicht an den Mast schlagen oder sonst Lärm verursachen.“ (Quelle: <https://www.club-nautic.de>)

Die o.g. Punkte treffen auch für den Erweiterungsbereich mit bis zu 10 Liegeplätzen zu, so dass von einer Erhöhung der Immissionsbelastung nicht auszugehen ist.

Mit den zusätzlichen Übernachtungsplätzen für Wasserwanderer wird es ebenfalls keine zusätzlichen Geräuschbelästigungen geben. Bereits zum heutigen Zeitpunkt finden 1- bis 2-mal im Jahr Jugendcamps auf dem Gelände unter Einhaltung der Nachtruhe statt.

Von den bis zum frühen Abend stattfindenden Proben des Shantychores im geplanten Mehrzweckgebäude bzw. Jugendseglerhaus ist ebenfalls keine Geräuschbelästigung für die Anwohner zu erwarten. Der Shantychor probt momentan im Außenbereich.

Das im Clubgebäude befindliche Restaurant „Leuchtturm“ bietet im Innenbereich bis zu 200 Gäste Platz. In Absprache mit dem Club Nautic e.V. finden dort 2- bis 3-mal im Jahr Familienfeiern wie Hochzeiten, Geburtstage und Konfirmationen statt. Das Restaurant „Leuchtturm“ wirbt in seinem Internetauftritt mit den täglichen (außer dienstags) Öffnungszeiten bis 23 Uhr. Die Öffnungszeiten des im Clubgebäude befindlichen Restaurants „Leuchtturm“ werden über das Konzessionsverfahren im Zuge des gaststättenrechtlichen Genehmigungsverfahrens unabhängig von der Bauleitplanung bestimmt. Mit der vorgelegten Planung ist lediglich eine überdachte Erweiterung des Außenbereiches verbunden.

4.8 Archäologie und Denkmalpflege

Es können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung festgestellt werden.

Der südlichste Bereich des Plangebietes ist als archäologisches Interessengebiet ausgewiesen, daher ist hier mit archäologischer Substanz, d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen.

Auf den § 15 DSchG wird verwiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

4.9 Brandschutz

In der Stadt Glücksburg (Ostsee) besteht eine Freiwillige Feuerwehr. Die Löschwasserversorgung ist sichergestellt.

Der **vorbeugende Brandschutz** weist auf Folgendes hin:

- Die Muster-Richtlinie über die Flächen für die Feuerwehr ist zu beachten. Insbesondere ist dafür Sorge zu tragen, dass die rückwärtigen Gebäude durch die örtliche Wehr angefahren bzw. begangen werden können.
- Bei der Löschwasserversorgung ist der Inhalt des Arbeitsblattes W 405 des DVGW zu berücksichtigen. Die Anforderung der Löschwassermenge ist mit der bestehenden Versorgung abzugleichen und ggf. nachzubessern.
- Gemäß der Information zur Löschwasserversorgung des AGBF-Bund- sollen die Abstände neu zu errichtender Hydranten 150 m nicht überschreiten. Hierbei soll die Entfernung zwischen der ersten Entnahmestelle und dem jeweiligen Gebäude an der Straßenkante nicht mehr als 75 m betragen.

4.10 Altlasten

Altlasten und Altablagerungen im Plangebiet sind nicht bekannt.

5 Umweltbericht

Der Umweltbericht wird für die 6. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 21 -Teilbereich Sportboothafen Schausende- der Stadt Glücksburg (Ostsee) erstellt.

5.1 Einleitung

Für die Aufstellung des Bebauungsplanes ist gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

5.1.1 Inhalte des Umweltberichts

Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung des Bauleitplans. Die Inhalte des Berichtes richten sich nach den Festsetzungen der Anlage zu den §§ 2 Abs. 4 und 2a BauGB.

Im Wesentlichen sind dies:

- Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans sowie Darstellung der umweltbezogenen Zielvorstellungen einschlägiger Fachgesetze und Fachpläne
- Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basis-Szenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung, soweit diese Entwicklung gegenüber dem Basis-Szenario mit zumutbarem Aufwand auf der Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnisse abgeschätzt werden kann
- Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und bei Nichtdurchführung des Vorhabens gemäß der Anlage 1 (zu § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4c)
- Darstellung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich des Eingriffes sowie ggf. geplante Überwachungsmaßnahmen
- in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten
- eine Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen
- Darstellung der Vorgehensweise bei der Umweltprüfung mit Hinweisen auf Schwierigkeiten, wie z.B. technische Lücken und fehlende Kenntnisse bei der Durchführung
- Allgemein verständliche Zusammenfassung der Angaben
- eine Referenzliste der Quellen

5.1.2 Inhalte und Ziele des Bauleitplans

Das 4,12 ha große Plangebiet südlich des Ortsteils Schausende, im Südosten der Halbinsel Holnis der Stadt Glücksburg (Ostsee) wird überwiegend als Sonstiges Sondergebiet – Sportboothafen - ausgewiesen. Das Plangebiet befindet sich innerhalb der zuletzt aufgestellten 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 für das Gebiet Schausende – Teilbereich Sportboothafen Schausende – (2010). Die vorliegende Planung orientiert sich an den Festsetzungen der 4. Änderung und bezieht südlich gelegene Flächen mit ein.

Die Lage der bestehenden und neu zu ordnenden Bauflächen des Sonstigen Sondergebietes sind innerhalb von **drei** mit Baugrenzen abgegrenzten Teilbereiche mit unterschiedlichen Grundflächenzahlen, baulichen Höhen und Zweckbestimmungen innerhalb der Geltungsbereichsgrenzen verortet. Die örtlichen Bauvorschriften dienen dazu, dass sich die Gebäude in ihrer Ausprägung und Gestaltung in das Landschaftsbild und in die umgebene Bebauung des Ortsteils Schausende harmonisch einfügen.

In der Planzeichnung dargestellt wird auch der eingemessene bauliche Bestand, der Bestand an Grün- und Maßnahmenflächen, die Wasserflächen, die hochwassergefährdeten Bereiche sowie Grenzen der europäischen und nationalen Schutzgebiete.

Die vorhandene Bepflanzung sowie die zu erhaltenden Einzelbäume sind auf Dauer zu erhalten und in der Planzeichnung als „Flächen für die Erhaltung und das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern“ umgrenzt. Diese Festsetzungen sind ebenfalls aus der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 aus Gründen des Naturschutzes übernommen worden und haben zum Ziel, dass die durch die vorliegende Planung bedingten Auswirkungen auf das Landschaftsbild so gering wie möglich gehalten werden.

Es wurde seitens der unteren Naturschutzbehörde, vorbehaltlich sämtlicher Untersuchungsergebnisse hinsichtlich naturschutzfachlicher Belange, in Aussicht gestellt, dass die Möglichkeit besteht, auf einer Länge von ca. 48,00 m südlich im rückwärtigen Bereich des erweiterten Badestrandes maximal 10 neue Liegeplätze erstmals zuzulassen. In der Planzeichnung (Teil A) ist dieser Bereich als „Wasserfläche – Mündung Sportboothafen“ gekennzeichnet. In der festgesetzten Wasserfläche sind weiterhin untergeordnete Bauteile wie unterströmungsfähige Wellenschutzwände und Steganlagen zulässig.

Zur Verminderung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes wird die Höhe der Wellenschutzwände auf eine maximale Höhe von 1,50 m über NHN (bei einem Wasserstand von 0,00 m über NHN) begrenzt.

Die Abgrenzung der Wasserfläche – Mündung Sportboothafen – orientiert sich an den Grenzen des Vogelschutzgebietes und des FFH-Gebietes. Über diese Grenze hinaus ist die Errichtung von Bootsliegeplätzen unzulässig.

Maßnahmen zum Klimaschutz werden **durch die Zulässigkeit eines Aufbaus von Photovoltaiksystemen auf den Dachflächen berücksichtigt.**

Ziel des Planes ist eine qualitative Weiterentwicklung des bestehenden Angebotes im Zusammenhang mit dem Sportboothafen und die städtebauliche Ordnung der Nutzungen innerhalb der Geltungsbereichsgrenzen.

5.1.3 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen sowie ihre Berücksichtigung

Fachgesetze

Für die Aufstellung eines Bauleitplans ist gemäß § 2 Abs. 4 **Baugesetzbuch** (BauGB) für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Als Belange werden die Schutzgüter (Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden und Fläche, Wasser, Luft und Klima, Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter) benannt.

Die **Grundsätze und Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege** werden im § 2 Abs. 1 **Bundesnaturschutzgesetz** (BNatSchG) festgelegt. Darin werden die Belange der Schutzgüter (Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden und Fläche, Wasser, Klima und Luft, Landschaftsbild) benannt.

§ 1 Abs. 5 BNatSchG (Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege) fordert zudem: „Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zerschneidung zu bewahren. Die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich, soweit sie nicht für Grünflächen vorgesehen sind, hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich“.

Besonderer Artenschutz

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist zu prüfen, ob durch die Verwirklichung des Vorhabens Zugriffsverbote auf gemeinschaftsrechtlich besonders oder streng geschützte Arten bewirkt werden können. Die Berücksichtigung des speziellen Artenschutzes im Rahmen des Umweltberichtes erfolgte auf Basis einer Relevanzprüfung in Form einer projektspezifischen Abschichtung des prüfungsrelevanten Artenspektrums. Nicht geprüft werden demzufolge die Arten, bei denen eine verbotsmäßige Betroffenheit durch die Bauleitplanung nach gegenwärtigem Wissenstand und auf der Basis allgemein anerkannter Prüfmethode nicht angenommen werden kann (Verfahren bei der Aufstellung von Bauleitplänen und Satzungen nach dem BauGB, Erlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 18.11.2008).

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundesbodenschutzgesetz, BBodSchG)

§ 1: Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässer-Verunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge
(Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG))

§ 1 Abs. 1: Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Geräusche, Luftverunreinigungen, Licht) zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz, WHG)

§ 1: Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.

Wasserrahmen-Richtlinie (WRRL)

Im Jahr 2000 hat die Europäische Gemeinschaft ihre Gewässerschutzpolitik neu ausgerichtet und die EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) verabschiedet. Sie gilt für alle Gewässer Europas, das heißt für Oberflächengewässer einschließlich der Übergangs- und Küstengewässer und für das Grundwasser. Das Leitbild der WRRL ist der natürliche Zustand der Gewässer. Als Leitziel wurde festgelegt, dass alle Gewässer (Oberflächengewässer und das Grundwasser) einen guten ökologischen und chemischen Zustand oder ein gutes ökologisches Potenzial und einen guten chemischen Zustand erreichen (Art. 4 (1a) und Art. 4 (2b) 2000/60/EG).

Im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) werden diese Ziele als sogenannte Bewirtschaftungsziele in nationales Recht umgesetzt. Gemäß § 27 (1) WHG sind Oberflächengewässer, soweit sie nicht nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass

1. eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird und
2. ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.

Es gelten das sogenannte Verschlechterungsverbot und das Verbesserungsgebot.

Es ist zu prüfen, ob das geplante Vorhaben den Bewirtschaftungszielen gemäß §§ 27, 44 und 47 WHG entspricht.

Meeresstrategie-Richtlinie (MSRL)

Die 2008 in Kraft getretene Meeresstrategierahmenrichtlinie (MSRL) fordert die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union auf, notwendige Maßnahmen zu ergreifen, um spätestens bis zum Jahr 2020 einen guten Zustand der Meeresumwelt zu erreichen und darüber hinaus zu erhalten.

Im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) wird dieses Ziel als sogenannte Bewirtschaftungsziele in nationales Recht umgesetzt. Gemäß § 45a WHG sind Meeresgewässer so zu bewirtschaften, dass

1. eine Verschlechterung ihres Zustands vermieden wird und
2. ein guter Zustand erhalten oder spätestens bis zum 31. Dezember 2020 erreicht wird.

Hier gelten ebenfalls das sogenannte Verschlechterungsverbot und das Verbesserungsgebot.

Es ist zu prüfen, ob das geplante Vorhaben den Bewirtschaftungszielen gemäß §§ 45a und 45b WHG entspricht.

Gesetz zur Energiewende und zum Klimaschutz (EWKG Schleswig-Holstein)

Das Anfang 2017 von der Landesregierung verabschiedete Gesetz bildet eine rechtliche Grundlage für Energiewende-, Klimaschutz- und Klimaschutzanpassungsmaßnahmen in Schleswig-Holstein. Zudem werden mit dem Gesetz zentrale Klimaschutzziele für das Land festgeschrieben. Die Landesregierung erstellt eine Anpassungsstrategie an den Klimawandel und setzt entsprechende Maßnahmen um. In dem Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans des Landes Schleswig-Holstein von 2020, 2. Entwurf, werden bereits konkrete Grundsätze zur Anpassung an den Klimawandel aufgeführt.

Fachpläne

Die folgenden gesetzlichen und landschaftsplanerischen Vorgaben bzw. Planwerke werden herangezogen:

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), in der aktuellsten Fassung
- Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG), in der aktuellsten Fassung
- Landesentwicklungsplan (LEP), Fortschreibung 2020, 2. Entwurf
- Regionalplan (RP), 2002
- Landschaftsrahmenplan (LRP), 2020
- Landschaftsplan der Gemeinde der Stadt Glücksburg (Ostsee) (1996)

Der **Landesentwicklungsplan (LEP) Schleswig-Holstein (LEP-Fortschreibung 2021)** konkretisiert für den Bereich **Natur und Umwelt** u.a. folgende Grundsätze der Raumordnung:

- Die natürlichen Grundlagen des Lebens sind besonders zu schützen und zu entwickeln. Natur- und Umweltressourcen sind haushälterisch zu nutzen und pfleglich zu behandeln.
- Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften sollen in ihrer gewachsenen Vielfalt sowie in ihrer typischen Verbreitung und natürlichen Entwicklung nachhaltig geschützt werden.
- Küstengewässer sollen ebenfalls mit ihren Ufern und ihren regelmäßig überschwemmten Bereichen geschützt und nachhaltig genutzt oder bewirtschaftet werden. So soll eine Verschlechterung ihres Zustandes vermieden und auf eine Verbesserung ihrer chemischen, physikalischen und biologischen Parameter hingewirkt werden.

- Der Boden soll in seinen natürlichen Funktionen, seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie in seinen Nutzungsfunktionen nachhaltig gesichert, in seiner Entwicklung gefördert und erforderlichenfalls wiederhergestellt werden. Daher sollen Nutzung und Inanspruchnahme von Boden durch Versiegelung, Abgrabung und Aufschüttung schonend und sparsam erfolgen.
- Bis 2030 soll die tägliche Flächenneuanspruchnahme im Land durch Siedlungs- und Verkehrsflächen unter 1,3 Hektar pro Tag abgesenkt werden.
- Schädliche Bodenveränderungen und Altlasten sollen so saniert werden, dass dauerhaft keine Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit von ihnen ausgehen.
- Archäologische Denkmäler, die im Boden verborgen sind, sollen erhalten werden.

Für den Bereich Infrastruktur für **Vorbehaltsträume und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft** wird folgender Grundsatz formuliert:

In diesen Gebieten sollen Maßnahmen und Planungen nur durchgeführt werden, wenn sie Naturhaushalt und Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigen und zu keiner negativen, dauerhaften Veränderung der Landschaft führen. Erhebliche Eingriffe sind nur dann hinnehmbar, wenn sie im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich sind und angemessen ausgeglichen werden.

Für den Bereich **Infrastruktur für Tourismus und Erholung** wird folgender Grundsatz formuliert:

- Anlagen für den Wassersport sollen möglichst nicht in ökologisch sensiblen Gewässerbereichen geplant werden. Der Ausbau und die Umnutzung bestehender Anlagen sollen Vorrang vor dem Bau neuer Anlagen haben.

Der Landesentwicklungsplan stuft die Stadt Glücksburg (Ostsee) als Stadtrandkern I. Ordnung ein und ordnet das Plangebiet dem „Stadt- und Umlandbereich im ländlichen Raum“ zu. Darüber hinaus nimmt er weitere Zuordnungen des Plangebietes zum „Schwerpunktraum sowie zum Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung“ und zum „Vorbehaltstraum für Natur und Landschaft“ vor.

Im **Landschaftsrahmenplan (LRPI) für den Planungsraum I (2020)** finden sich folgende Aussagen zum Plangebiet. In der Hauptkarte 1 wird nordöstlich des Plangebietes ein Naturschutzgebiet und südlich des Planbereiches ein Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet erfüllt, ausgewiesen. Nordwestlich und südöstlich des Plangebietes ist ein Europäisches Vogelschutzgebiet und ein Naturschutzgebiet dargestellt.

Gemäß der Hauptkarte 2 ist im Süden des Planbereiches ein Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Weiterhin stellt die Karte das gesamte Plangebiet als Gebiet mit besonderer Erholungsseignung dar.

In der Hauptkarte 3 wird der Planungsraum in einem Hochwasserrisikogebiet dargestellt.

Im **Regionalplan – Planungsraum V – vom 11.10.2002** wird die Stadt Glücksburg (Ostsee) als Stadtrandkern II. Ordnung und zusammen mit seiner Umge-

bung als Schwerpunktbereich für den Tourismus ausgewiesen. Zudem liegt der Geltungsbereich der 6. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 21 in einem „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft“ und grenzt an festgesetzte Naturschutzgebiete an.

Landesweites Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem Schleswig-Holstein

Der **Schwerpunktbereich „Halbinsel Holnis“ (Nr. 540)** des „Landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein“ befindet sich unmittelbar östlich und südlich des Plangebiets. Das Biotopverbundsystem des Landes Schleswig-Holstein benennt als Entwicklungsziel die Erhaltung und Entwicklung eines besonders vielfältigen küstentypischen Biotopkomplexes mit naturnahem Flachwasser, Strand-, Salzwiesen- und Steiluferlebensräumen; im Küstenhinterland Erhalt und Entwicklung naturnaher Moore, Brüche, Bachschluchten und von Naturwald.

Die südliche Spitze des Plangeltungsbereichs befindet sich im **Landschaftsschutzgebiet „Flensburger Förde“ (1967)**. In der Verordnung werden keine landschaftspflegerischen Ziele formuliert. Regulierungen erfolgen über diverse Verbote und Genehmigungspflichten. Laut § 1 Abs. 1 gilt die Verordnung nicht für im Zusammenhang bebaute Ortsteile, in rechtsgültigen Bauleitplänen als Baugebiete oder für andere Zwecke ausgewiesene Gebiete.

Die Stadt Glücksburg (Ostsee) beantragt im Rahmen der Änderung des Bauleitplans eine Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzverordnung „Flensburger Förde“ für den ca. 4.000 m² großen Teil des Plangeltungsbereichs innerhalb des Landschaftsschutzgebietes.

Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des BNatSchG

Östlich und nordwestlich unmittelbar angrenzend befindet sich wasserseitig des Plangebietes das innerhalb des europäischen Schutzgebiet-Systems „Natura 2000“ ausgewiesene **FFH-Gebiet DE 1123-393 „Küstenbereiche Flensburger Förde von Flensburg bis Geltinger Birk“** mit dem übergreifenden Erhaltungsziel der Erhaltung repräsentativer Küstenlebensräume mit weitgehend natürlicher Küstendynamik einschließlich der offenen Wasserflächen der Förde sowie Übergängen von Land- zu Wasserlebensräumen. Das FFH-Gebiet mit einer Größe von 10.958 ha liegt zwischen Flensburg und Gelting. Es umfasst Küstenlebensräume der Flensburger Innen- und Außenförde sowie die der Förde vorlagerten Flachwassergebiete. In das Gebiet eingeschlossen sind die Naturschutzgebiete „Geltinger Birk“, „Halbinsel Holnis“, „Tal der Langballigau“, „Twedter Feld“ sowie „Pugumer See und Umgebung“.

Des Weiteren befindet sich östlich und nordwestlich – wasserseitig des Plangebietes - unmittelbar angrenzend das **EU-Vogelschutzgebiet DE 1123-491 „Flensburger Förde“**. Das Vogelschutzgebiet mit einer Größe von 12.404 ha umfasst das Küstengebiet zwischen Glücksburg und Gelting mit Strandseen, Strandwall-Landschaft und Salzwiesen sowie die vorgelagerten Flachwasserzonen. Zum Gebiet gehören auch die Naturschutzgebiete „Halbinsel Holnis“, „Geltinger Birk“ und „Pugumer See und Umgebung“. Große Flächen des Vogelschutzgebietes sind ebenfalls als FFH-Gebiet gemeldet worden. Die Erhaltung der Flensburger Förde als störungsarmes Rast- und Überwinterungsgebiet mit

Flachgründen, Sandbänken und Windwattbereichen, ungestörten Meeresbuchten und störungsarmen Strand- und Binnenseen in Küstennähe, insbesondere für überwinterte Meerestiere und Singschwäne sowie die Erhaltung einer guten Wasserqualität der Ostsee wird als übergreifendes Ziel für dieses Vogelschutzgebiet formuliert.

Im Rahmen der 6. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplan Nr. 21 wurde eine Natura 2000-Verträglichkeits-Vorprüfung durchgeführt. Im Ergebnis konnte festgestellt werden, dass die voraussichtlichen Wirkungen des Vorhabens die für die Gebiete maßgeblichen Schutz- und Erhaltungsziele für Lebensraumtypen und Arten nicht beeinträchtigen, bzw. verschlechtern.

Flächennutzungsplan

Die vorbereitende Bauleitplanung wird mit der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes parallel zum vorliegenden Bebauungsplan aufgestellt. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes (1976) der Stadt Glücksburg (Ostsee) weist zwar den überwiegenden Teil des Plangebietes als Sondergebiet Hafen und die Wasserfläche als Yachthafen aus, der südliche Teil des Plangebietes ist jedoch als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt, was eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich macht.

Landschaftsplan

Die Stadt Glücksburg (Ostsee) verfügt über einen festgestellten Landschaftsplan (1995). Der Plan „Bestand (Biototypen)“ weist für den Bereich des Bebauungsplanes einen Hafen mit Parkplatz, im Norden des Hafenbeckens Zierpflanzen, an der südwestlichen Grenze Baumreihen und im südlichen Planbereich Dauergrünland mit Knicks aus. Der Plan „Bestand (Biototypen und rechtliche Festsetzungen)“ weist das Gebiet als Sondergebiet Hafen und den südlichen Teil als Dauergrünland mit Knicks aus. Darüber hinaus wird das Plangebiet innerhalb eines archäologischen Interessengebietes dargestellt. Nordwestlich angrenzend ist ein gesetzlich geschütztes Biotop gem. § 15 ausgewiesen. Der „Entwicklungsplan“ trifft keine darüberhinausgehenden Aussagen zum Plangebiet.

Das Vorhaben entwickelt sich aus den Zielsetzungen der gemeindlichen Landschaftsplanung. Von ihren Vorgaben wird nicht abgewichen.

5.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

5.2.1 Schutzgutbezogene Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale (Basisszenario)

Die erheblichen Umweltauswirkungen der Planung werden jeweils schutzgutbezogen ermittelt und bewertet. Dabei wird die Umweltsituation des Ist-Zustandes (Basis-Szenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, ermittelt. Weiterhin wird schutzgutbezogen in den Unterpunkten a) die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung dargelegt. Dem Schutzgut zugeordnet wird unter b) die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der

Planung aufgeführt. Grundlage ist die Anlage 1 BauGB der Punkt 2 Abschnitt a) und b).

Die **Prognosebearbeitung (b)** erfolgt zunächst **für jedes Schutzgut** nach bau- (**ba:**) und betriebsbedingten (**be:**) Auswirkungen gemäß Anlage 1 BauGB Ziffer 2 b) aa)-hh) **in Tabellenform**. Die Ziffern 0 - 12 stehen dabei für 0 = keine, 1 = direkte, 2 = indirekte, 3 = sekundäre, 4 = kumulative, 5 = grenzüberschreitende, 6 = kurzfristige, 7 = mittelfristige, 8 = langfristige, 9 = ständige, 10 = vorübergehende, 11 = positive und 12 = negative **Auswirkungen der Planung**.

Sofern direkte oder etwaige Auswirkungen der Planung erkannt werden, sind diese mittels der zuvor beschriebenen Systematik auch mit einer **Buchstaben-Ziffern-Kombination** für die jeweilige Auswirkung in der unteren Zeile der Tabelle sowie in der darunter folgenden Beschreibung bau- und betriebsbedingter Wirkungen schutzgutbezogen beschrieben.

Ausdrücklich nicht explizit in der Prognosebearbeitung textlich beschrieben, werden nicht erkennbare oder durch die Wirkungen des Planes ausgeschlossene Auswirkungen. Solche sind in der Tabelle mit einer „0“ für keine erkennbaren Auswirkungen dargestellt.

Die Anforderungen des Art. 13 Abs. 1 und 2 der Seveso-III-Richtlinie werden in Deutschland im Wesentlichen durch § 50 Satz 1 BImSchG umgesetzt. Danach sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass **schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen** im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete und auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere auf öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden. Es liegen für die beabsichtigte städtebauliche Planung keine Hinweise und Annahmen vor, dass sich das Plangebiet in der Nähe zu sog. „Störfallbetrieben“ befindet bzw. die gebotenen Achtungsabstände gemäß KAS-18 zu solchen Betrieben zu dem geplanten Sondergebiet als schutzbedürftige Nutzung unterschritten wird. In der folgenden schutzgutbezogenen Prognosebearbeitung (Spalte 6 der Tabellen) wird hierzu dementsprechend keine erkennbare Umweltauswirkung dargestellt.

Aus der Prognosebearbeitung abgeleitet, werden in den nachfolgenden Kapiteln Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der erheblichen negativen Umweltauswirkungen.

5.2.1.1 Schutzgut Mensch

a) Bestand Schutzgut Mensch

Wohnen

Unmittelbar nördlich angrenzend befindet sich ein bestehendes reines Wohngebiet (WR) der Stadt Glücksburg (Ostsee), welches über die 1970 erstellte Satzung des

B-Plans Nr. 21 „Schausende“ städtebaulich entwickelt wurde. Weitere Wohnnutzungen im Ortsteil Schausende befinden sich ca. 50 m südwestlich und 150 m südöstlich des Geltungsbereichs entlang der Straße „Schausende“.

Erholen

Der Umgebungsbereich des Plangebiets sowie das Plangebiet selbst sind beliebte Ziele zur Ostseeküstennahen Erholung des Menschen. Die Nähe zur Flensburger Förde und das Vorhandensein von Einrichtungen zur Wassersportnutzung begünstigen Erholungsnutzungen wie den Bootssport aber auch andere wassergebundene Formen der Erholung. Im Plangebiet befindet sich auch ein gastronomisches Angebot. Die an das Plangebiet angrenzenden Flächen werden auch von Rad- und Fußwandernden sowie für Natur- und Landschaftserlebnisse von Einheimischen und Urlaubsgästen genutzt.

Dem entsprechend besitzt das Plangebiet und das angrenzende Umfeld der Halbinsel Holnis eine hohe Bedeutung für die Erholung des Menschen.

b) Beschreibung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch bei Durchführung der Planung

Prognosebearbeitung: bau- und betriebsbedingt	aa) Abrissarbeiten	bb) Nutzung der natürlichen Ressourcen der Schutzgüter, unter Beachtung der nachhaltigen Verfügbarkeit	cc) Emissionswirkungen	dd) Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung	ee) Risiken durch Katastrophen und Unfälle	ff) Zusammenhänge zu benachbarten Planvorhaben und deren Umweltrelevanz	gg) Auswirkungen auf das Klima und gegenüber dem Klimawandel	hh) eingesetzte Techniken und Stoffe
Mensch	ba: 2, 6, 10	0	0	0	0	0	0	0

Auswirkungen: 0 = keine, 1 = direkt, 2 = indirekt, 3 = sekundär, 4 = kumulativ, 5 = grenzüberschreitend, 6 = kurzfristig, 7 = mittelfristig, 8 = langfristig, 9 = ständig, 10 = vorübergehend, 11 = positive, 12 = negative

Baubedingte Auswirkungen auf den Menschen, insbesondere auf die menschliche Gesundheit

Wohnen und Erholen

Nicht ausgeschlossen sind temporäre Beeinträchtigungen angrenzender Wohngrundstücke im Norden durch Stäube, Lärm, Erschütterung oder Abgasimmissionen von Baumaschinen und Baufahrzeugen beim Bau oder der Erweiterung neuer Gebäude. Diese sind lediglich von kurzer Dauer und führen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse.

Mit der Planänderung wird das Angebot für Sportboote um 10 weitere Liegeplätze erweitert. Auch das Angebot für Wasserwanderer mit unmotorisierten kleinen Wasserfahrzeugen wird durch das Angebot von max. 4 zulässigen Schäferwagen innerhalb der Grünfläche erweitert. Hinzu kommt das Angebot von bis zu 10 Wohnmobilstellplätzen, was bei einer maximalen Auslastung der mit der Planänderung ermöglichten zusätzlichen Angebote die Anzahl der Übernachtungsgäste auf ca. 40-50 Personen erhöht. Da jedoch viele dieser potenziellen Nutzer auch über den Wasserweg den Sportboothafen erreichen und nur das Übernachtungsangebot des Sportboothafens nutzen, ist mit den zusätzlichen Angeboten keine zwangsläufige Nachfragevergrößerung für PKW-Stellplätze der Übernachtungsgäste verbunden.

Die Erhöhung der Attraktivität der touristischen – vor allem maritimen – Infrastruktur ist ein für die Stadt Glücksburg erstrebenswertes Ziel, das sich auch an der Tourismusstrategie Schleswig-Holstein 2025 orientiert. Es geht um eine Steigerung der Attraktivität bestehender Angebote für Gäste und Einheimische durch Qualitätsverbesserungen und Schaffung von Angeboten zur Steigerung der Nachfrage außerhalb der Hauptsaison. Diese Ziele sollen mit der 6. Änderung und Erweiterung des B-Plans Nr. 21 städtebaulich gesichert werden und tragen auch zu einer Verbesserung der Erholungseignung an diesem Standort bei.

Betriebsbedingte Auswirkungen auf den Menschen, insbesondere auf die menschliche Gesundheit

Wohnen und Erholen

Durch die 6. Änderung und Erweiterung des B-Planes Nr. 21 wird keine signifikante Erhöhung nutzungsbedingter Schallquellen, wie motorisierte Verkehre, Außengastronomie oder Veranstaltungen des Vereins Club Nautic e.V. bewirkt. Die durch die Planung ermöglichte Erweiterung der Anzahl von Bootsliegeplätzen und die damit verbundene Erhöhung von Gästen und Nutzern des Vereins ist im Verhältnis zum Bestand moderat und bleibt qualitativ auf dem Niveau der Bestandsschallquellen der Sondergebietsnutzung.

Für die Erholung des Menschen sind keine betriebsbedingten Auswirkungen zu erwarten.

5.2.1.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt sind auf Grundlage des BNatSchG zu erhalten. Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind auch die Sicherung lebensfähiger Populationen und der Austausch zwischen den Populationen ein wesentliches Ziel des Naturschutzes.

a) Bestand Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Das Plangebiet grenzt an verschiedene europäische und nationale Schutzgebietsfläche (FFH-Gebiet, Vogelschutzgebiet, Natur- und Landschaftsschutzgebiet) an, wodurch deutlich wird, dass die biologische Vielfalt des Umgebungsraumes einen besonders hohen Stellenwert besitzt.

Insbesondere die Küstenbiotope (KS) sowie die Flachwasserbereiche (KF) der Flensburger Förde sind wichtige Rastflächen für Meeresenten, Gänse und Schwäne, die diese makrophytenreichen Flachwassergründe zur Nahrungssuche und als Ruhestätte aufsuchen. Der Küstenbereich zwischen Flensburg und Holnis ist jedoch kein bedeutendes Rastgebiet für Singschwäne oder andere Meerestiere (Quelle: ornitho.de, Singschwanverbreitung im Jahresverlauf, Datensatz 2020), da hier an der gesamten Küste lediglich ca. 50-100 Tiere gezählt worden sind.

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs überwiegen jedoch Biototypen im Zusammenhang mit baulichen Anlagen wie vollversiegelte und teilversiegelte Verkehrsflächen (SV), Gebäude (SXx), Hafenanlagen (SZh), Buhnen / Molen (SKb), Anleger (SKa) sowie Lagerflächen für Boote (SL). Innerhalb der als Grünflächen ausgewiesenen Teile des Geltungsbereichs befinden sich ein Kinderspielplatz (SEk), Grünflächen im besiedelten Bereich (SG), Straßenbegleitgrün mit Gebüsch (SVg), Rasenflächen (SGr), Einzelgehölze und Gehölzgruppen (HE) und Gebüsch (HB) sowie Knicks (HWy).



Foto 1: Sondergebiet -Sportboothafen

Der Flachwasserbereich innerhalb des Vorhafens (Foto 2) zählt zu den sonstigen Flachwasserbereichen der Ostsee (KFy), da dieser regelmäßig unterhalten wird, um die Tiefe des Fahrwassers in den Hafen zu gewährleisten.



Foto 2: Sonstiges Flachwasser (KFy)

An der südöstlichen und südwestlichen Geltungsbereichsgrenze befinden sich gesetzlich geschützte Knicks (HWy). Gemäß den Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz (Erlass, 20.01.2017) sind Knicks unabhängig von ihrem Standort, also auch im Siedlungsraum, geschützt.

Die im Süden des räumlichen Geltungsbereichs liegende Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft wurde bereits mit der 4. Änderung des B-Plans Nr. 21 für den Ausgleich von Eingriffen in Verbindung mit dem Bauleitplan ausgewiesen. Die Ausgleichsfläche wurde seinerzeit mit standortgerechten und heimischen Bäumen und Sträuchern bepflanzt und entwickelt (Foto 3).



Foto 3: Gehölzgruppen (HE)

Unmittelbar westlich an das Plangebiet angrenzend befindet sich ein gesetzlich geschütztes Biotop (Abbildung 2). Hierbei handelt es sich um „Kiesstrand mit mehrjähriger Vegetation“ (KSv), welches in der landesweiten Erfassung der Biototypen in Schleswig-Holstein erfasst ist. Dieser Biototyp ist auch als Lebensraumtyp gemäß der FFH-RL geschützt. In Abbildung 2 erkennbar ist rot gestrichelt der räumliche Geltungsbereich des Planes.



Abbildung 2: Geschützter Biototyp „Kiesstrand mit mehrjähriger Vegetation“ (KSv)
Quelle: landesweite Biototypenkartierung SH (zebis.landsh.de)

Im Geltungsbereich treten keine streng geschützten Pflanzenarten auf und sind aufgrund der Biotopausstattung auch nicht zu erwarten. Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG in Bezug auf die Flora kann ausgeschlossen werden.

Die Vögel der Gilde der Siedlungsbiotope (S) Städte, Dörfer, Parks mit Gewässern, Gärten, Flachdächer sind größtenteils ungefährdet und weisen in Schleswig-Holstein einen günstigen Erhaltungszustand auf und können bei kurzzeitigen Verlusten von Lebensräumen auf andere geeignete Lebensräume im selben Naturraum ausweichen. Es wird davon ausgegangen, dass der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der einzelnen Arten der Gilde unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen (Erhaltung von Gehölzstrukturen und neue Anpflanzung von Gehölzen) nicht verschlechtert wird.

Sonstige artenschutzrelevante Tierarten im Sinne des § 44 BNatSchG sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Zur Vermeidung eines Verbotstatbestandes der Tötung gemäß § 44 (1) Abs. 1 (Fledermäuse, Gebäudebrütende Brutvogelarten) ist eine Bauzeitenregelung notwendig.

Da entsprechende Habitate in der Umgebung ausreichend vorhanden sind, können ökologische Funktionen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden. Ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 (1) Abs. 4 liegt daher nicht vor.

b) Beschreibung der Umweltauswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt bei Durchführung der Planung

Prognosebearbeitung: bau und betriebsbedingt	aa) Abrissarbeiten	bb) Nutzung der natürlichen Ressourcen der Schutzgüter, unter Beachtung der nachhaltigen Verfügbarkeit	cc) Emissionswirkungen	dd) Abfälle und ihre Beseitigung und	ee) Risiken durch Katastrophen und Unfälle	ff) Zusammenhänge zu benachbarten Planvorhaben und deren Umweltrelevanz	gg) Auswirkungen auf das Klima und gegenüber dem Klimawandel	hh) eingesetzte Techniken und Stoffe
Schutzgüter	0	0	0	0	0	0	0	0
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	0	0	0	0	0	0	0	0

Auswirkungen: 0 = keine, 1 = direkt, 2 = indirekt, 3 = sekundär, 4 = kumulativ, 5 = grenzüberschreitend, 6 = kurzfristig, 7 = mittelfristig, 8 = langfristig, 9 = ständig, 10 = vorübergehend, 11 = positive, 12 = negative

Baubedingte Wirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Beim Bau können durch eine Beseitigung von Gehölzen ohne eine landschaftsbild- und ortsbildprägende Funktion innerhalb des Zeitraumes vom 01.03. bis 30.09. artenschutzrechtliche Zugriffsverbote gem. § 44 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten freibrütender Vogelarten) bewirkt werden.

Die Errichtung von maximal 10 zusätzlichen Bootsliegeplätzen mit den untergeordneten Bauteilen wie unterströmungsfähige Wellenschutzwände, Steganlagen und einem Schwimmsteg führt nicht zu Eingriffen in den sublitoralen Gewässergrund, da die Konstruktionen freitragend bzw. schwimmend sind und keine Überbauung von Gewässerboden notwendig ist. Somit werden auch keine

Schallemissionen im Wasserkörper für Säugetiere (Schweinswal oder Seehund) bewirkt.

Die bisher genehmigten Bühnen bzw. die Steinschüttbühne wurden im Zuge des Genehmigungsverfahrens nach § 17 BNatSchG i. V. m. § 11a LNatSchG sowie § 95 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 96 LWG küstenschutzrechtlich genehmigt. Der Bau einer zusätzlichen Bühne ist Bestandteil eines gesonderten Genehmigungsverfahrens und wird als Eingriff nicht im Rahmen der städtebaulichen Planung bearbeitet.

Betriebsbedingte Wirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Betriebsbedingte Wirkungen auf das Schutzgut sind nicht zu erwarten.

Die durch die Planänderung ermöglichten zusätzlichen Nutzungen wie die Aufstellung von bis zu 4 Schäferwagen als Übernachtungsangebot für Wasserwanderer und die Schaffung von Stellplätzen für Wohnmobile sowie die Erweiterung von Bootslichegeplätzen führt nicht zu einer signifikanten Erhöhung der Störungen durch Wassersportnutzungen im angrenzenden Vogelschutzgebiet „Flensburger Förde“. Es existieren für diesen Bereich Befahrensregelungen, die für alle Nutzer des Küstengewässers gelten. Mögliche Verstöße innerhalb dieser Schutzzone sind nicht abhängig von den Zielen des Bauleitplanes, sondern vom Verhalten aller Wassersportler, unabhängig davon, ob sie die Angebote des Sportboothafens nutzen oder nicht. Eine Verschlechterung der Erhaltungsziele für das europäische Schutzgebiet kann somit nicht von den Folgen des Bauleitplanes mit einer Kapazitätsverbesserung für Übernachtungen abgeleitet werden, zumal diese auch nicht erkennbar sind, da die Ruhezone der Rastvögel nördlich des Plangebietes nicht durch die Wirkungen des Plangeltungsbereichs beeinträchtigt werden.

Das gleiche gilt auch für andere sensible Bereiche an Land wie die angrenzenden Natur- und Landschaftsschutzgebieten. Es gelten die für den jeweiligen Gebietschutz für alle geltenden Verhaltens- und Nutzungsregeln, so dass hier trotz einer Verbesserung des Angebotes für Urlaubsgäste und Einheimische keine betriebsbedingten Beeinträchtigungen angrenzender Schutzgebiete oder ihrer Arten durch die Planung bewirkt werden.

5.2.1.3 Schutzgut Boden, Fläche

Der Boden fungiert als Filter-, Puffer- und Speichermedium u.a. für Wasser, Luft und Schadstoffe. Gemäß § 1 (3 und 5) BNatSchG und BauGB § 1a (2) sind Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können. Gleichzeitig gilt der Grundsatz einer sparsamen und schonenden Nutzung sowie einer Begrenzung von Bodenversiegelung auf das notwendige Maß. Umnutzung vorhandener Bausubstanz und Innenentwicklung hat Vorrang vor Nutzung von Flächen im Außenbereich. Die Funktionen des Bodens sind gemäß Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) zu sichern oder wiederherzustellen.

Mit der Aufnahme des Schutzgutes „Fläche“ in den Katalog der zu prüfenden Umweltbelange gem. BauGB sollen bei öffentlichen und privaten Projekten die

Auswirkungen der Planung auf die betroffenen Flächen, insbesondere auf den Flächenverbrauch, geprüft und minimiert werden.

Da das Nebeneinanderstellen der Begriffe „Boden“ und „Fläche“ das Risiko von Abgrenzungsschwierigkeiten bei der Anwendung birgt und sich aus einer getrennten Betrachtung keine unterschiedlichen Konsequenzen ergeben, wird die Betrachtung beider Belange zusammen behandelt, da für sie im Hinblick auf die Ziele der Bauleitplanung die gleichen Grundsätze (s.o.) gelten.

a) Bestand Schutzgut Boden, Fläche

Laut Bodenübersichtskarte ist die vorherrschende Bodenart im Plangebiet Pseudogley (Schleswig-Holstein MELUR, 2018).

Das Ausgangsmaterial der mineralischen Böden im Untersuchungsraum bilden die Absatzgesteine der Weichsel über saalezeitlichen Gletscher sowie deren nacheiszeitlichen Schmelzwassersedimente. Dieser Bodentyp entwickelt sich naturgemäß nur bei Vorhandensein einer schwer wasserdurchlässigen Schicht. Diese kann aus Geschiebelehm / -mergel oder anderen bindigen Substraten bestehen. Typischerweise liegt über dieser Schicht eine etwas leichter wasserdurchlässige Schicht. Diese obere Schicht wird häufig von Geschiebedecksanden aufgebaut.

Pseudogleys sind Böden, die durch Stauwasserwirkung geprägt sind. Übergänge des Pseudogleys zu anderen Bodentypen (Parabraunerde, Braunerde, Podsol) kommen sehr häufig vor, wenn bei ebenem bis flachwelligem Relief eine wasserstauende Schicht im Bodenprofil auftritt, andere Bodenbildungsprozesse aber – meist im oberen Profilteil – ebenfalls stattfinden können (LANU-SH, 2006).

In der folgenden Tabelle (Tab. 1) wird der Ist-Zustand des Bodens anhand der Bodenfunktionen beschrieben und bewertet.

Tabelle 1: Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 BBodSchG (LANU-SH, 2006), regional bewertet

Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 BBodSchG	Teilfunktionen	Kriterien	Bewertung
1.a) Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen	Lebensraum für natürliche Pflanzen	Standortpotenzial für natürliche Pflanzengesellschaften; Bodenkundliche Feuchtestufen (BKF)	stark frisch
1.b) Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen	Bestandteil des Wasserhaushaltes	Feldkapazität im effektiven Wurzelraum (FK _{We})	gering 10 ^{er} - 25 ^{er} Perzentil bis mittel 25 ^{er} - 75 ^{er} Perzentil
	Bestandteil des Nährstoffhaushaltes	Nährstoffverfügbarkeit; S-Wert (S _{We})	gering 10 ^{er} - 25 ^{er} Perzentil bis mittel 25 ^{er} - 75 ^{er} Perzentil
1.c) Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers	Filter für sorbierbare Stoffe	Sickerwasserrate Bodenwasser-austausch (Nitrat-auswaschungs-gefährdung) Gesamtfilterwirkung für sorbierbare Stoffe	mittel- hoch
2. Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte	Naturgeschichte	naturgeschichtlich bedeutsame Geotope	keine
	Kulturgeschichte	kulturgeschichtlich bedeutsame Bodendenkmäler	keine
3. Nutzungsfunktion als Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung	Standort für die landwirtschaftliche Nutzung	natürliche Ertragsfähigkeit	gering-mittel
4. Bodenfunktionale Gesamtleistung			sehr gering - mittel

* Das 10^{er} Perzentil stellt den Wert dar, unterhalb dem 10% aller Werte liegen und das 90^{er} Perzentil den Wert, unterhalb dem 90% aller Werte liegen.

b) Beschreibung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden / Fläche bei Durchführung der Planung

Prognosebearbeitung: bau- und betriebsbedingt								
Schutzgüter	aa) Abrissarbeiten	bb) Nutzung der natürlichen Ressourcen der Schutzgüter, unter Beachtung der nachhaltigen Verfügbarkeit	cc) Emissionswirkungen	dd) Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung	ee) Risiken durch Katastrophen und Unfälle	ff) Zusammenhänge zu benachbarten Planvorhaben und deren Umweltrelevanz	gg) Auswirkungen auf das Klima und gegenüber dem Klimawandel	hh) eingesetzte Techniken und Stoffe
Boden/ Fläche	ba: 2, 10	be: 1, 8, 9, 12	0	0	0	0	0	0

Auswirkungen: 0 = keine, 1 = direkt, 2 = indirekt, 3 = sekundär, 4 = kumulativ, 5 = grenzüberschreitend, 6 = kurzfristig, 7 = mittelfristig, 8 = langfristig, 9 = ständig, 10 = vorübergehend, 11 = positive, 12 = negative

Baubedingte Wirkungen auf Boden / Fläche

Im Rahmen der zulässigen Bebauung einzelner überbaubarer Grundstücksflächen müssen Abgrabungen erfolgen, bei denen der anstehende Boden lagegerecht abgetragen, zwischengelagert und abtransportiert werden muss. Während des Baus entstehen Gefährdungen des Bodens durch Vermischung von unterschiedlichen Bodenmaterial (unsachgemäße Bodenlagerung), durch Verunreinigung von Boden mit Fremdstoffen, Abfällen oder Schadstoffen sowie durch Verdichtung von Boden.

Für den Oberboden besteht die Gefahr der Zerstörungen einer Bodenfruchtbarkeit sowie der belebten Bodenschicht (Arthropoden, Bakterien, Nematoden, Pilze etc.) durch eine unsachgemäße Zwischenlagerung und der damit bewirkten Sauerstoffzehrung bzw. des Auslösens anaerober Prozesse. Die kann dazu führen, dass der Boden nicht mehr als Vegetationstragschicht genutzt werden kann, weil die natürliche Bodenfruchtbarkeit zerstört wurde.

Betriebsbedingte Wirkungen auf Boden / Fläche

Die städtebauliche Planung ermöglicht über die Festsetzungen des B-Plans innerhalb des Plangebietes eine zusätzliche Versiegelung von Boden durch Gebäude, Verkehrsflächen und Stellplätze von ca. 2.790 m². Auf dieser Fläche geht die Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungsfunktion des Bodens als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers, als natürliche Ressource dauerhaft verloren. Insbesondere der humose Oberboden hat eine wichtige Bedeutung als Lebensgrundlage für Pflanzen, Tiere und Menschen und als natürliche Ressource. Er ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung (z.B. einer dauerhaften Deponierung) zu schützen. Auch die Funktion des Bodens, das gespeicherte Niederschlagswasser wieder zu verdunsten und somit auch eine mikroklimatische klimatische Ausgleichsfunktion zu übernehmen, geht verloren. Gemäß der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung wird der Eingriff als erheblich bewertet und durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert.

5.2.1.4 Schutzgut Wasser

Wasser ist Bestandteil des Naturhaushaltes, Lebensraum für Tiere und Pflanzen und gehört zu den Lebensgrundlagen des Menschen. Aufgrund dessen gilt es sowohl als Grundwasser als auch als Oberflächenwasser als schützenswertes Gut. Es wird als solches bei der Aufzählung der Umweltbelange in § 1 (6) Nr. 7 BauGB und als nicht erneuerbares Naturgut in § 1 (3) BNatSchG, das es vor Beeinträchtigungen zu bewahren gilt, aufgeführt. Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) enthält detaillierte Regelungen zum Gewässerschutz.

a) Bestand Schutzgut Wasser

Grundwasser

Das Plangebiet liegt außerhalb von Trinkwasserschutz- und -schongebieten. Die Fläche liegt in einem Bereich des Grundwasserkörpers Schlei (ST03), der hinsichtlich seines chemischen und mengenmäßigen Zustandes nicht gefährdet ist (Schleswig-Holstein LLUR, 2018).

Oberflächenwasser

Das Plangebiet beinhaltet mit den Wasserflächen -Hafen-, -Vorhafen- und -Mündung Sportboothafen- Teilflächen des Küstengewässers Flensburger Förde. Die Wasserflächen unterliegen den Bestimmungen der europäischen **Wasser-rahmenrichtlinie (WRRL)** sowie der **Meeresstrategie-Richtlinie (MSRL)**.

Im Jahr 2007 ist die europäische **Hochwasserrichtlinie (HWRL, 2007/60/EG)** in Kraft getreten, die die Mitgliedstaaten verpflichtet, jene Einzugsgebiete und zugehörigen Küstengebiete zu ermitteln, für die ein signifikantes Hochwasserrisiko besteht, und für diese Gebiete Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten sowie Pläne für das Hochwasserrisikomanagement zu erstellen. Mit der am 1. März 2010 in Kraft getretenen Novelle des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes ist die Umsetzung in nationales Recht erfolgt. Der Hochwasserschutz wird über das Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz v. 13.11.2019, am 01.01.2020 in Kraft getreten) geregelt.

Teile der Grünflächen um das Sonstige Sondergebiet -Sportboothafen- liegen im Bereich eines Hochwasserrisikogebietes an der Küste. Diese Teilflächen sind in der Planzeichnung (Teil A) gekennzeichnet. Es handelt sich hierbei nicht um Flächen für Gebäude, die für den Aufenthalt des Menschen bestimmt sind.

b) Beschreibung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser bei Durchführung der Planung

Prognosebearbeitung: bau- und betriebsbedingt	aa) Abrissarbeiten	bb) Nutzung der natürlichen Ressourcen der Schutzgüter, unter Beachtung der nachhaltigen Verfügbarkeit	cc) Emissionswirkungen	dd) Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung	ee) Risiken durch Katastrophen und Unfälle	ff) Zusammenhänge zu benachbarten Planvorhaben und deren Umweltrelevanz	gg) Auswirkungen auf das Klima und gegenüber dem Klimawandel	hh) eingesetzte Techniken und Stoffe
Schutzgüter								
Wasser	0	0	0	0	0	0	0	0

Auswirkungen: 0 = keine, 1 = direkt, 2 = indirekt, 3 = sekundär, 4 = kumulativ, 5 = grenzüberschreitend, 6 = kurzfristig, 7 = mittelfristig, 8 = langfristig, 9 = ständig, 10 = vorübergehend, 11 = positive, 12 = negative

Baubedingte Wirkungen auf das Wasser

In einer „Einschätzung der Auswirkungen von Schutzbuhrnen am Sportboothafen Schausende (Flensburger Innenförde) auf den angrenzenden Küstenbereich aus geologisch-sedimentologischer Sicht“ (Dr. Klaus Schwarzer, Kiel 05.08.2015) wurden die zeitlichen und räumlichen Wirkungen ausgehend von der geplanten Verlängerung zweier Natursteinmolen beidseitig der Einfahrt zum Yachthafen hinsichtlich der Aspekte Hydro-, Sediment- und Morphodynamik für den gesamten Küstenbereich, für den ein Gefährdungspotenzial vorliegen könnte, geprüft. Im Ergebnis dieser fachlichen Einschätzung wurde festgestellt, dass die geplante Molenverlängerung mit den Durchströmungsbereichen nicht in die morpho- und sedimentdynamischen Strukturen im Küstenvorfeld (Sandriffe) eingreift, da sich die geplanten Bauwerke auf den flachen Küstenbereich beschränken und die Erweiterung der Molen aus *sedimentologischer / küstenmorphologischer Sicht unbedenklich ist* (K. Schwarzer, 2015).

Ebenso wenig Einfluss auf diese Dynamik nehmen die geplanten Schwimmstege, da hier keinerlei Veränderung dieser Prozesse bewirkt wird.

WRRL

Gem. WRRL-Bewirtschaftungspläne (Bewirtschaftungszeitraum 2016-2021) für die Flussgebietseinheit Schlei wird der Wasserkörper innerhalb der Oberflächen-gewässertypen als *mesohalines inneres Küstengewässer (Ostsee)* kategorisiert. „Ökologischer Zustand und ökologisches Potential“ des Küstengewässers wird bei allen Qualitätskomponenten (Fischfauna, Makrophyten/ Phytobenthos, Makrozoobenthos) als „mäßig“ und der ökologisch Zustand des Übergangs- und Küstengewässers als „**unbefriedigend**“ eingeordnet. Das bedeutet, dass hier gem. § 27 (2) WHG als Referenz für das Verschlechterungsverbot und das Verbesserungsgebot das sog. ökologische Potenzial gilt. Oberirdische Gewässer sollen so bewirtschaftet werden, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen Potenzials und ihres chemischen Zustandes vermieden wird und ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird.

Gem. WRRL-Bewirtschaftungsplan für die Flussgebietseinheit Schlei gibt es in dem Küstengewässer Flensburger Förde keine signifikante Belastungen durch Abflussregulierungen und morphologische Veränderungen. Der **chemische**

Zustand des Küstengewässers nach national geltendem Recht (OGewV) plus Stoffe 2013/39/EG wird als „**nicht gut**“ klassifiziert.

Die Umweltqualitätsnormen für Pestizide im Oberflächenwasserkörper werden nach national geltendem Recht eingehalten.

Die Auswirkungen der städtebaulichen Planung sind von so geringem Ausmaß, dass der ökologische und chemische Zustand des Küstengewässers dadurch nicht verschlechtert wird. Aufgrund der Kleinräumigkeit und der geringen Bodenbewegungen für den Bühnenbau, die nur lokal und kurzzeitig während der Bautätigkeiten auftreten, werden keine nachteiligen Veränderungen des ökologischen und chemischen Zustands bewirkt. Eine signifikante stoffliche Belastung und Beeinträchtigung der Gewässerqualität ist nicht zu erwarten.

Dem Verschlechterungsverbot der WRRL wird entsprochen. Die Umsetzung der Sanierungsmaßnahme ist mit den Anforderungen gem. §§ 27, 44 und 47 WHG vereinbar.

MSRL

Eine Verschlechterung des Zustands des Meeressgewässers und damit des Umweltzustands ist zu vermeiden. Der Anknüpfungspunkt des Verschlechterungsverbots ist die Anfangsbewertung der jeweiligen Meeresregion. Das geplante Vorhaben liegt in der Meeresregion „*Deutsche Ostsee*“. Die Anfangsbewertung der deutschen Ostsee nach Artikel 8 MSRL wurde durch den Bund-/ Länderausschuss Nord- und Ostsee (BLANO) am 30.05.2012 verabschiedet und ein Bericht im Juli 2012 veröffentlicht. Die Anfangsbewertung kommt zu dem Ergebnis, dass sich das Meeressgewässer **nicht** in einem guten Umweltzustand befindet.

Der gute Umweltzustand wird gem. § 45b (2) WHG und gem. der in Anhang I der MSRL genannten qualitativen Deskriptoren für die jeweilige Meeresregion (hier „*Deutsche Ostsee*“) festgelegt. Diese sind:

- D1 Biologische Vielfalt
- D2 Nicht einheimische Arten
- D3 Fischerei
- D4 Stabilität der Nahrungsnetze
- D5 Eutrophierung der Meere
- D6 Integrität des Meeresgrundes
- D7 Hydrografische Bedingungen
- D8 Schadstoffe im Meer
- D9 Schadstoffe in Meeresfrüchten für den menschlichen Verzehr
- D10 Müll im Meer
- D11 Lärm- und Energieleitungen

Für das Ziel, einen guten Umweltzustand zu erhalten oder zu erreichen, werden die erforderlichen sogenannten Umweltziele formuliert. Diese wurden nach Artikel 10 MSRL durch den Bund-/ Länderausschuss Nord- und Ostsee (BLANO) ebenfalls am 30.05.2012 verabschiedet und ein Bericht im Juli 2012 veröffentlicht.

Als Umweltziele im Sinne von § 45e Satz 1 WHG identifiziert der BLANO für die deutsche Ostsee:

- Meere ohne Beeinträchtigung durch anthropogene Eutrophierung
- Meere ohne Verschmutzung durch Schadstoffe
- Meere ohne Beeinträchtigung der marinen Arten und Lebensräume durch die Auswirkungen menschlicher Aktivitäten
- Meere mit nachhaltig und schonend genutzten Ressourcen
- Meere ohne Belastung durch Abfall
- Meere ohne Beeinträchtigung durch anthropogene Energieeinträge
- Meere mit natürlicher hydromorphologischer Charakteristik.

Baubedingt kann es bei der Errichtung der baulichen Anlagen im Küstengewässer Ostsee zu nachteiligen Wirkungen auf das Schutzgut Wasser kommen. Die Wirkungen werden im Folgenden tabellarisch bewertet:

Tabelle 2: Auswirkungen des Vorhabens gem. Deskriptoren der MSRL

Deskriptor (Anh. I MSRL)	Wirkfaktor	Bewertung
D1 Biologische Vielfalt	Physischer Verlust durch Überbauung von Boden, Temporäre Entstehung von Wassertrübungen Entnahme von benthisch lebenden Arten und biologische Störungen	Der ökologische und chemische Zustand des Gewässers wird durch das Vorhaben nicht verschlechtert
D2 Nicht einheimische Arten	Einschleppung durch Fremdmaterial	Eine Betroffenheit ist nicht zu erwarten
D3 Fischerei	Zeitlich begrenzte Meidung der Individuen durch Störung während der Bauzeit	Eine Betroffenheit ist nicht zu erwarten
D4 Stabilität der Nahrungsnetze	Physischer Verlust durch Überbauung von Boden, Temporäre Entstehung von Wassertrübungen Entnahme von benthisch lebenden Arten und biologische Störungen	Der ökologische und chemische Zustand des Gewässers wird durch das Vorhaben nicht verschlechtert Eine Betroffenheit der Stabilität der Nahrungsnetze ist nicht zu erwarten
D5 Eutrophierung der Meere	keine	Das Vorhaben verursacht keine lokalen Nährstoff- und Schadstoffeinträge
D6 Integrität des Meeresgrundes	Physischer Verlust durch Überbauung von Boden, Temporäre Entstehung von Wassertrübungen Entnahme von benthisch lebenden Arten und biologische Störungen	Der ökologische und chemische Zustand des Gewässers wird durch das Vorhaben nicht verschlechtert
D7 Hydrografische Bedingungen	Physischer Verlust durch Überbauung von Boden, Temporäre Entstehung von Wassertrübungen	Die Veränderung der hydrografischen Bedingungen durch den Eingriff des Vorhabens sind kleinräumig lokal und lediglich temporär
D8 Schadstoffe im Meer	keine	Eine Betroffenheit der Bewirtschaftungsziele ist nicht gegeben
Deskriptor (Anh. I MSRL)	Wirkfaktor	Bewertung
D9 Schadstoffe in Meeresfrüchten für den menschlichen Verzehr	keine	Eine Betroffenheit der Bewirtschaftungsziele ist nicht gegeben
D10 Müll im Meer	keine	Eine Betroffenheit, die über den vorhandenen Zustand hinausgeht ist nicht zu erwarten
D11 Lärm- und Energieleitungen	Zufuhr von Lärm und Energie während des Baubetriebes	Die Lärmeinwirkung beim Verankern der Schwimmstege bleibt verhältnismäßig gering, da keine Rammarbeiten erfolgen müssen Die Lebensbedingungen der betroffenen Tiere werden nicht nachteilig beeinträchtigt Das Vorhaben wirkt sich auf das Schallbudget der Ostsee nicht über den vorhandenen Zustand hinaus aus

Entsprechend der Abschätzung der Auswirkungen führt das Vorhaben gem. § 45a (1) Nr. 1 WHG **nicht zu einer Verschlechterung des Zustands des Meeresgewässers** und steht somit nicht im Widerspruch zum wasserrechtlichen Verbesserungsgebot gem. MSRL.

Betriebsbedingte Wirkungen auf das Wasser

Die Versiegelung von Boden bewirkt bei Niederschlagsereignissen eine erhöhte Abflussmenge von Wasser, das nicht mehr über den natürlichen Weg der Versickerung und Pflanzentranspiration in den natürlichen Wasserkreislauf zurück gelangen kann. Die Überbauung unversiegelter Böden hat eine Reduzierung der natürlichen Versickerung von Niederschlagswasser und damit eine Erhöhung des Oberflächenabflusses zur Folge. Das unbelastete Niederschlagswasser wird in den Boden versickert und führt nicht zu einer Verschärfung des Risikos von Überflutungen bei Starkregenereignissen.

5.2.1.5 Schutzgut Luft und Klima

Die Luft ist Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen. Beeinträchtigungen dieses Schutzgutes erfolgen vor allem durch Luftverunreinigungen. Als Belange des Umweltschutzes werden Luft und Klima daher in § 1 (6) Nr. 7a BauGB aufgeführt. Auch das BNatSchG § 1 (3) Satz 4 fordert, Luft und Klima durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen.

Gleichzeit soll darauf hingewirkt werden, dass durch die Bauleitplanung keine nachteiligen Folgen auf das Klima bewirkt werden und die Art und Weise der geplanten Bebauung unanfällig gegenüber den Folgen des Klimawandels (z.B. Hitze, Starkregenereignisse oder Stürme) ist.

a) Bestand Schutzgut Luft und Klima

Luft

Die Luft ist Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen. Als Belange des Umweltschutzes werden Luft und Klima daher in § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB aufgeführt. Auch das BNatSchG § 1 Abs. 3 Satz 4 fordert, Luft und Klima durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen. Im Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) werden der Umgang und die Vermeidung von Immissionen festgesetzt. Gleichzeitig wird in diesem Paragraphen auch auf den Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung, insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien, hingewiesen.

Im Umfeld des Plangebietes liegen keine Betriebe und Anlagen, von denen Schadimmissionen oder Gerüche auf das Plangebiet einwirken. Landesweit war im Jahr 2017 die Grundbelastung der Luft durch Schadstoffe wie Stickstoffoxid, Schwefeldioxid und Benzol relativ gering. Auch die seit 2005 geltenden Grenzwerte für Feinstaub wurden eingehalten (LLUR 2018). Kohlenmonoxid wird aufgrund der geringen Belastungen in SH seit 2009 nicht mehr gemessen. Die Luftsituation kann dem zur Folge als unbeeinträchtigt bezeichnet werden.

Klima

Die Stadt Glücksburg (Ostsee) wird vom charakteristischen Klima Schleswig-Holsteins geprägt. Es zeichnet sich durch geringe jährliche und tägliche Temperaturschwankungen, lange frostfreie Perioden, hohe Luftfeuchtigkeit, späten Frühjahrsbeginn und relativ niedrige Frühjahrs- und Sommertemperaturen aus.

Die Niederschlagsmenge ist mit über 850 mm jährlich relativ hoch, sie kann aber in Abhängigkeit von maritimen oder mehr kontinentalen Wetterlagen großen Schwankungen unterliegen. Die mittlere Jahrestemperatur liegt bei 8,2°C. Die vorherrschende Windrichtung ist Westen. Das Jahresmittel der Windgeschwindigkeit im östlichen Hügelland beträgt zwischen 3,5 und 4 m/sec.

Die lokalklimatische Situation in Glücksburg ist vor allem durch die thermische Reaktion der Küste (Ostsee) geprägt. Die Wasserflächen haben hierbei eine besondere ausgleichende Bedeutung.

b) Beschreibung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima bei Durchführung der Planung

Prognosebearbeitung: bau- und betriebsbedingt Schutzgüter	aa) Abrissarbeiten	bb) Nutzung der natürlichen Ressourcen der Schutzgüter, unter Beachtung der nachhaltigen Verfügbarkeit	cc) Emissionswirkungen	dd) Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung	ee) Risiken durch Katastrophen und Unfälle	ff) Zusammenhänge zu benachbarten Planvorhaben und deren Umweltrelevanz	gg) Auswirkungen auf das Klima und gegenüber dem Klimawandel	hh) eingesetzte Techniken und Stoffe
	Klima/ Luft	0	0	0	0	0	0	0

Auswirkungen: 0 = keine, 1 = direkt, 2 = indirekt, 3 = sekundär, 4 = kumulativ, 5 = grenzüberschreitend, 6 = kurzfristig, 7 = mittelfristig, 8 = langfristig, 9 = ständig, 10 = vorübergehend, 11 = positive, 12 = negative

Baubedingte Wirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima

Baubedingt Beeinträchtigungen des Schutzguts sind nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Wirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima

Versiegelte Oberflächen erwärmen sich schneller als begrünte oder bewachsene Flächen. Gleichzeitig besitzen diese Flächen keine Fähigkeit zur Aufnahme von Feinstäuben oder Staubpartikeln aus der Luft. Das Bindungsvermögen der Fläche für freie Luftpartikel durch die vorhandene Vegetation geht somit verloren.

Betriebsbedingt kommt es über einen zusätzlichen Verlust verdunstungsrelevanter Vegetation zu einer kleinflächigen Veränderung des Kleinklimas durch versiegelte Oberflächen, die jedoch wegen der Nähe zur Ostsee irrelevant sind.

5.2.1.6 Schutzgut Landschaftsbild

Bei der schutzgutbezogenen Betrachtung des Landschaftsbilds stehen das vorhandene Landschafts- bzw. Ortsbild prägende Elemente sowie visuelle Eindrücke des Betrachtenden im Mittelpunkt. Dabei sind die Elemente von

Bedeutung, die die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes mitprägen. Im § 1 Abs. 5 und Abs. 6 Nr. 5 BauGB wird der Beitrag der Bauleitplanung zum Umgang mit dem Orts- und Landschaftsbild beschrieben, in § 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird „die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft“ als Schutzgut bestimmt.

a) Bestand Schutzgut Landschaftsbild

Die Halbinsel Holnis stellt mit ihrer Gestalt eine besondere glaziale Form dar. Im Süden finden sich im Bereich des verlandeten Großen Noores Flächen, deren Niveau unter 0 m NHN liegen. Anschließend steigt das Gelände im Osten und Norden leicht an, wobei auf der Westseite das Kleine Holnisser Noor in den Höhenzug einschneidet. Der Nordteil der Halbinsel stellt sich als nahezu von Knicks gegliederter Landschaftsausschnitt dar. Die höchsten Erhebungen reichen bis zu 41 m ü. NHN. Diese fallen im Bereich des Kliffabschnittes im Westen und Norden abrupt auf Meereshöhe ab. Im Nordwesten hat sich nördlich des dort gelegenen Strandsees eine Sandbank ausgebildet. Die Uferabschnitte im Osten und Nordosten sind überwiegend als gehölzbestandene Steilküste ausgebildet, die durch Abrutschungen einem permanenten Änderungsprozess unterworfen sind.

Neben einem dichten Knicknetz zeichnet sich der Landschaftsausschnitt durch eine überdurchschnittlich hohe Biotopvielfalt aus. So finden sich naturnahe Kleingewässer, artenreiche feuchte Grünlandstandorte, Röhrichte, Küstenlebensräume, Salzwiesenreste und Ruderalbiotope. Von der Anhöhe aus bieten sich weite Blickverbindungen in die umgebende Landschaft, einschließlich der in Dänemark liegenden Halbinsel Broager.

Der gesamte Raum liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Flensburger Förde (56-SL-13, Schutzgebietsverordnung vom 31.03.1967, mit mehreren Änderungen), dessen Schutzzweck die Bewahrung des Gebietscharakters ist.

b) Beschreibung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild bei Durchführung der Planung

Prognosebearbeitung: bau- und betriebs bedingt								
Schutzgüter	aa) Abrissarbeiten	bb) Nutzung der natürlichen Ressourcen der Schutzgüter, unter Beachtung der nachhaltigen Verfügbarkeit	cc) Emissionswirkungen	dd) Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung	ee) Risiken durch Katastrophen und Unfälle	ff) Zusammenhänge zu benachbarten Planvorhaben und deren Umweltrelevanz	gg) Auswirkungen auf das Klima und gegenüber dem Klimawandel	hh) eingesetzte Techniken und Stoffe
Landschaftsbild	0	0	ba: 2, 6, 10	0	0	0	0	0

Auswirkungen: 0 = keine, 1 = direkt, 2 = indirekt, 3 = sekundär, 4 = kumulativ, 5 = grenzüberschreitend, 6 = kurzfristig, 7 = mittelfristig, 8 = langfristig, 9 = ständig, 10 = vorübergehend, 11 = positive, 12 = negative

Baubedingte Wirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild

Bereits während der Bauzeit wird durch den Abtrag von Boden sowie die Bauarbeiten das Landschaftsbild verändert. Hinzu kommt, dass die Bauarbeiten Lärm, Bewegung und Immissionen (Staubflug etc.) bewirken und die angrenzende Wohnnutzung kurzfristig beeinträchtigen können. Diese sind jedoch vorübergehend und kurzfristig.

Betriebsbedingte Wirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild

Betriebsbedingt entstehen Wirkungen durch die Veränderung der Oberflächengestalt mit Gebäudeneubauten und Gebäudeerweiterungen sowie die Veränderungen im Bereich des Vorhafens durch die Errichtung zusätzlicher Boots Liegeplätze. Diese Wirkungen sind jedoch standortangepasst und tragen dem maritimen Charakter des Hafens Rechnung. Somit sind mit der Planänderung keine dauerhaften nachteiligen Beeinträchtigungen des Schutzgutes zu erwarten.

5.2.1.7 Schutzgut Kultur und Sachgüter

Kulturgüter sind im Rahmen der Orts- und Landschaftsbilderhaltung nach § 1 Abs. 6 Satz 5 BauGB zu schützen. Der Erhalt historischer Kulturlandschaften und -landschaftsteile ist in § 1 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG geregelt.

a) Bestand Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Innerhalb des Plangebietes sind keine Kulturgüter oder geschützte Boden- oder Baudenkmale bekannt oder verzeichnet.

Lediglich die südliche Spitze des räumlichen Geltungsbereichs liegt innerhalb archäologischer Interessengebiete des Landes Schleswig-Holstein. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes.

b) Beschreibung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter bei Durchführung der Planung

Prognosebearbeitung: bau- und betriebsbedingt								
Schutzgüter	aa) Abrissarbeiten	bb) Nutzung der natürlichen Ressourcen der Schutzgüter, unter Beachtung der nachhaltigen Verfügbarkeit	cc) Emissionswirkungen	dd) Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung	ee) Risiken durch Katastrophen und Unfälle	ff) Zusammenhänge zu benachbarten Planvorhaben und deren Umweltrelevanz	gg) Auswirkungen auf das Klima und gegenüber dem Klimawandel	hh) eingesetzte Techniken und Stoffe
Kultur- und Sachgüter	ba: 1, 9	0	0	0	0	0	0	0

Auswirkungen: 0 = keine, 1 = direkt, 2 = indirekt, 3 = sekundär, 4 = kumulativ, 5 = grenzüberschreitend, 6 = kurzfristig, 7 = mittelfristig, 8 = langfristig, 9 = ständig, 10 = vorübergehend, 11 = positive, 12 = negative

Baubedingte Wirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Bei geplanten Abgrabungen können archäologisch bedeutsame Funde zu Tage gefördert werden. Die südliche Spitze der Plangebietsfläche liegt innerhalb eines archäologischen Interessengebietes. In diesem Bereich sind keine Abgrabungen geplant da dieser Bereich innerhalb einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (Kompensationsfläche aus der 4. Änderung B-Plan Nr. 21) liegt.

Betriebsbedingte Wirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Es sind keine Wirkungen zu erwarten.

5.2.1.9 Wechselwirkungen

Die betrachteten Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Nachfolgend werden die Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern betrachtet. Da die Abläufe in einem Ökosystem sehr komplex sind, können hier nicht alle Beziehungen im Detail aufgezeigt werden. Um die Nachvollziehbarkeit und Übersichtlichkeit zu gewährleisten, werden die Auswirkungen des Vorhabens ausgewählt, die im besonderen Maße die Schutzgüter betreffen.

Im Wesentlichen sind folgende Wechselwirkungen erkennbar:

Tabelle 3: Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern

Schutzgut	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern
Mensch	Arten- und Lebensgemeinschaften, Boden, Wasser, Klima, Luft bilden als Naturgüter die Lebensgrundlage des Menschen, das Landschaftsbild ist die Grundlage für die Erholung des Menschen. Nachteilige Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes mindern somit gleichzeitig auch den Erholungswert der Landschaft für den Mensch.
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Der Zustand der abiotischen Schutzgüter Boden und Wasser bilden die Grundlage für das Vorkommen bestimmter Pflanzen- und Tierarten (trockener oder nasser Verhältnisse). Biologische Vielfalt ist abhängig von der Vielfalt der Bodenarten, den Unterschieden des Boden-Wasserhaushaltes und sichert den Erholungswert der Landschaft.
Boden/ Fläche	Bodeneigenschaften bedingen die Nutzung durch den Menschen (Acker, Grünland, Wald) und die Standortbedingungen für das Vorkommen bestimmter Pflanzengemeinschaften (Feuchtbiotope) und Tierarten. Auch das Klima ist abhängig von dem Bodenwasserhaushalt. Biologische Vielfalt ist auch abhängig von Bodenverhältnissen (mager, feucht usw.). Freiflächen in ausreichenden Umfang sichern den Erholungswert der Landschaft.
Wasser	Das Grundwasser ist Voraussetzung für die Trinkwasserversorgung des Menschen, die klimatischen Bedingungen sowie die Ertragsfähigkeit von Böden
Luft	Lebensgrundlage des Menschen sowie für Arten- und Lebensgemeinschaften
Klima	Lebensgrundlage des Menschen (Produktion von Nahrungsmitteln), Vegetation und Wasserhaushalt des Bodens als Klimaregulierung
Landschaftsbild	Biologische Vielfalt, Tiere und Pflanzen sind wichtige Faktoren des Landschaftsbildwertes, anthropogene Nutzungen beeinflussen das Landschaftsbild und damit auch den Wert für die menschliche Erholung
Kultur- und Sachgüter	Kultur- und Sachgüter beeinflussen den Wert des Landschaftsbildes und damit auch den Erholungswert der Landschaft für den Menschen.

5.2.2 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher negativer Umweltauswirkungen

Nach § 1 (6) Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen und ihrer Abwägung nach § 1 (7) BauGB die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 18 Abs. 1 BNatSchG sind die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu beurteilen und Aussagen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich zu entwickeln. Die landschaftsplanerischen Leitziele ergeben sich dabei aus den §§ 13 und 15 (1) BNatSchG (2010) bzw. § 9 des LNatSchG (2010). Danach sind vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft zu unterlassen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind zu begründen und auszugleichen.

Zunächst gilt es im Sinne des Grundsatzes einer Vermeidung und Verminderung von Eingriffen Vorsorge zu treffen.

Gemäß § 15 (3) BNatSchG soll bei der Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen für **Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen** auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht genommen werden. Das Land Schleswig-Holstein hat diesbezüglich einen Erlass herausgegeben, der *Hinweise und Empfehlungen zur naturschutzrechtlichen Kompensation und zur Berücksichtigung der agrarstrukturellen Belange*¹ aufzeigt.

Bevor für die Eingriffskompensation Flächen aus der Nutzung genommen werden, ist gemäß § 15 (3) BNatSchG i. V. m. § 9 (3) LNatSchG vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch nachfolgende Maßnahmen erbracht werden kann:

- Maßnahmen zur Entsiegelung, Entwicklungsmaßnahmen in Natura 2000-Gebieten, Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen, Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, Aufwertung nicht landwirtschaftlich genutzter Flächen
- Nutzung vorhandener, bei der zuständigen Naturschutzbehörde bekannter Ökokonten.

5.2.2.1 Schutzgut Mensch

Maßnahmen zur Vermeidung/ Minimierung nachteiliger Auswirkungen

Schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen o.ä. werden weder durch das Planvorhaben selbst bewirkt, noch wirken angrenzende Nutzungen auf die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse des Menschen innerhalb des Sondergebietes. Dementsprechend sind Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung nachteiliger Auswirkungen der Planung für das Schutzgut Mensch nicht erforderlich.

5.2.2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Maßnahmen zur Vermeidung/ Minimierung nachteiliger Auswirkungen

Die gesetzlich geschützten Knicks an den südlichen Geltungsbereichsgrenzen werden erhalten und in ihrer Ausprägung nicht verändert.

Zum Schutz der bestehenden Knickstrukturen ist gemäß den „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ (Erlass V 534-531.04 MELUND; Stand Januar 2017) mit sämtlichen baulichen Anlagen ein Abstand von 1 x der baulichen Höhe in Metern, mindestens aber 3,00 m, ab dem Knickwallfuß gemessen, einzuhalten.

Die zulässige Entfernung von Einzelbäumen und Sträuchern im Plangebiet hat zwischen dem 01.10. und 28./29.02. des Jahres zu erfolgen.

¹ Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 30. März 2011

5.2.2.3 Schutzgut Boden

Maßnahmen zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen

§ 202 BauGB regelt den Schutz des Mutterbodens. Danach soll Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung geschützt werden. Dies ist sowohl vom Erschließungsträger bei der Erschließung des Baugebietes als auch von den Bauherren im Rahmen der Grundstücksbebauung zu berücksichtigen. Außerdem sind bei der Anlage des Baugebietes die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes (§ 1 BBodSchG i. V. m. § 1a Abs. 2 BauGB) zu berücksichtigen. **Es ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten.** Dazu sind im Rahmen der Erschließungsplanung und -ausführung folgende Auflagen zu beachten:

- Der Boden ist im Zuge der Bauausführung horizont- bzw. schichtenweise auszubauen und zu lagern. Beim Wiederauftrag ist auf den lagenrichtigen Einbau der Substrate zu achten.
- Überschüssiger Oberboden ist möglichst ortsnah einer sinnvollen Verwertung zuzuführen, idealerweise durch eine Geländemodellierung und / oder den Aufbau eines Knicks im überplanten Bereich. Sollte eine landwirtschaftliche Aufbringung vorgesehen sein, ist ein entsprechender Antrag bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen. Es wird darauf hingewiesen, dass für eine Verwertung des Bodens auf landwirtschaftlichen Flächen – bei einer Menge $\geq 30 \text{ m}^3$ bzw. $\geq 1.000 \text{ m}^2$ - ein Antrag auf naturschutzrechtliche Genehmigung (Aufschüttung) bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen ist.
- Um den Einfluss auf die Versickerungsfähigkeit des Bodens in Form vermeidbarer Bodenverdichtung zu minimieren, sind die Fahrzeugeinsätze so zu planen, dass die Überrollhäufigkeiten bzw. mechanischen Belastungen in später unbebauten Bereichen auf das unbedingt notwendige Maß reduziert werden.
- Bodenzwischenlagerung: sauber getrennt nach humosem Oberboden und Unterboden in profilierten und geglätteten Mieten. Max. Mietenhöhe 2 m.
- Ordnungsgemäßes und schadloses Wiederverwerten des auf dem Baufeld verbleibenden Bodenmaterials und Verwerten des überschüssigen Materials. Beachtung der DIN 19731.

Der nicht im Plangebiet verwendbare Boden wird nach Bodenarten getrennt aufbereitet und dem Wirtschaftskreislauf (z.B. Garten-, Landschaftsbau) zurückgeführt.

Bilanzierung unvermeidbarer nachteiliger Auswirkungen

Die zusätzliche Überbauung und damit einhergehende Versiegelung der Böden im Bereich der geplanten Baugrenzen und Verkehrsflächen ist unvermeidbar. Die damit verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden sind auszugleichen.

Gemäß den „Hinweisen zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung“ werden die zu versiegelnden landwirtschaftlichen Flächen des Plangebietes als „Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz“ eingestuft. Die Bemessung des erforderlichen Ausgleichs erfolgt in Anlehnung an den Gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume - Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht-Anlage: Hinweise zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung- (MELUR, 2013).

Die Bemessung des Versiegelungsumfanges ist von der zulässigen Überbauung (Grundflächenzahl, GR) abgeleitet. Für die baulich beanspruchten Flächen des räumlichen Geltungsbereichs ist zudem eine Überschreitung der Grundflächen von bis zu 50 % mit Stellplätzen mit ihren Zufahrten und Nebenanlagen gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO zulässig, die bei der Ermittlung der maximal zulässigen Versiegelung des Bodens berücksichtigt wird.

Der Erlass empfiehlt bei der Bemessung von Ausgleichsmaßnahmen für das Schutzgut Boden das Verhältnis 1:0,5 für Gebäudeflächen und Straßen.

Tabelle 4: Bilanzierung der Eingriffe durch Bodenversiegelung

Festsetzungsart im Bebauungsplan	max. überbaubare Fläche GR m ²	davon bereits versiegelte Fläche in m ²	Überschreitung mit Nebenanlagen in m ²	Versiegelung zusätzlich in m ²	Bemessung Ausgleich 1:0,5 in m ²
Sondergebiet TB 1	600	490	300	410	205
Sondergebiet TB 2	1.400	1.310	700	790	395
Sondergebiet TB 3	600	-	300	900	450
Sondergebiet TB 4	200	-	100	300	150
Sondergebiet TB 5	280	33	140	387	194
Gesamt	3.080 2.800	1.833 1.800	1.540 1.400	2.787 2.400	1.394 1.200

Der erforderliche Ausgleich für das Schutzgut Boden beträgt ~~1.394 m²~~ **1.200 m²**.

Die Stadt Glücksburg (Ostsee) beabsichtigt, den Ausgleich von ~~1.394 m²~~ **1.200 m²** durch die Nutzung von ~~1.394~~ **1.200** Ökopunkten oder einem Flächenäquivalent von ~~4.025 m²~~ **882 m²** aus dem Hügelland-Ökokonto „ÖKP Witt Glücksburg“ (Az. 661.4.03.029.2017.00) auszugleichen. Ein entsprechender Gestattungsvertrag über die Nutzung der Ökopunkte wird bis zum Satzungsbeschluss mit dem Ökokontobetreiber vertraglich gesichert. Gemäß der Anlage 1 der Ökokonto VO SH entspricht 1 Ökopunkt einer Kompensation von 1 m².

Das verwendete Ökokonto befindet sich südlich des Mühlenteichs in der Stadt Glücksburg auf dem Flurstück 69, Flur 8, Gemarkung Glücksburg (siehe Anhang

zum Umweltbericht). Es hat eine Gesamtgröße von 7,6 ha. Das Entwicklungsziel ist arten- und strukturreiches Dauergrünland durch eine extensive Grünlandnutzung.

Bei Eröffnung des Ökokontos im Februar 2018 wurden 55.814 Ökopunkte auf einer Gesamtfläche von 75.956 m² eingebucht. Auf jedem Quadratmeter des Ökokontos liegt somit rein rechnerisch ein Flächenäquivalent von 1.361 m² reale Ausgleichsfläche. Bei dem rechnerisch erforderlichen Ausgleichsflächenbedarf für das Schutzgut Boden steht somit für ~~1.394 m²~~ 1.200 m² eine anteilige Fläche des Ökokontos von ~~1.897 m²~~ 882 m² gegenüber (siehe Katasterauszug als Anhang zum Umweltbericht).

5.2.2.4 Schutzgut Wasser

Maßnahmen zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen

Die Oberflächen von Nebenanlagen, wie Stellplätzen Terrassen und Wegen sind mit wassergebundenen Materialien oder Pflasterungen mit breiten Fugen zu befestigen, damit möglichst viel Niederschlagswasser in den Boden versickern kann. Das innerhalb des Plangebietes anfallende Niederschlagswasser soll wie bisher auf den Grundstücken versickert werden.

Nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens wird im nachfolgenden jeweiligen Baugenehmigungsverfahren ein Konzept zur Ableitung des Oberflächenwassers zusammen mit den Fachabteilungen des Kreises Schleswig-Flensburg erarbeitet. Zusammen mit dem jeweiligen Einleitungsantrag werden die genannten Nachweise der Unteren Wasserbehörde vorgelegt.

5.2.2.5 Schutzgut Luft und Klima

Maßnahmen zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen

Nicht erforderlich.

5.2.2.6 Schutzgut Landschaftsbild

Maßnahmen zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen

Der Erhalt der Knicks sowie der bestehenden Bäume und Sträucher innerhalb der privaten Grünflächen dient auch der dauerhaften Einbindung der baulichen Anlagen des Sondergebietes in die Landschaft und vermeidet somit visuelle Auswirkungen.

5.2.2.7 Schutzgut Kultur und Sachgüter

Maßnahmen zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen

Nicht erforderlich.

5.2.3 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im räumlichen Geltungsbereich des Plangebietes können die mit der 6. Änderung und Erweiterung des B-Plan Nr. 21 städtebaulich geregelten Arten der baulichen Nutzungen nur innerhalb der Bauflächen realisiert werden, die in der Planzeichnung dargestellt werden, da diese sich eng an den Bestandsnutzungen des Sondergebietes und an den für die Nutzung aktuell geforderten Qualitätsansprüchen für Gäste und Einheimische orientieren. Anderweitige Planungsmöglichkeiten sind aufgrund der Art der Sondergebietsnutzung sowie der planerischen Grenzen weder an einem anderen Standort noch innerhalb der räumlichen Grenzen des Bauleitplanes möglich.

Die private Grünfläche mit Zweckbestimmung „Schäferwagen“ wurde so geplant, dass diese nicht innerhalb von Bereichen mit Hochwassergefahren oder anderen einschränkenden Kriterien liegt.

5.3 Zusätzliche Angaben

5.3.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Im Rahmen der Umweltprüfung wurden allgemein zugängliche Umweltinformationen wie der digitale Landwirtschafts- und Umweltatlas des Landes Schleswig-Holstein (MELUND), der Digitale Atlas Nord (Lenkungsgrremium Geodateninfrastruktur Schleswig-Holstein) sowie separate Prüfungen (z.B. FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung) ausgewertet.

Darüber hinaus fand eine Ortsbegehung des Plangebiets statt, um sich ein Bild der Schutzgüter vor Ort machen zu können.

5.3.2 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Schwierigkeiten sind nicht aufgetreten.

5.3.3 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen für das Schutzgut Boden / Fläche zur Vermeidung von Umweltbeeinträchtigungen, sind nach § 4c BauGB von der Stadt Glücksburg (Ostsee) oder durch beauftragte Dritte zu überwachen.

5.4 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Tabelle 5: Zusammenfassende Darstellung erheblicher nachteiligen Auswirkungen (nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 j BauGB)

Prognosebearbeitung: bau- und betriebsbedingt	Schutzgüter							
	aa) Abrissarbeiten	bb) Nutzung der natürlichen Ressourcen der Schutzgüter; unter Beachtung der nachhaltigen Verfügbarkeit	cc) Emissionswirkungen	dd) Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung	ee) Risiken durch Katastrophen und Unfälle	ff) Zusammenhänge zu benachbarten Planvorhaben und deren Umweltrelevanz	gg) Auswirkungen auf das Klima und gegenüber dem Klimawandel	hh) eingesetzte Techniken und Stoffe
Mensch	ba: 2, 6, 10	0	0	0	0	0	0	0
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	0	0	0	0	0	0	0	0
Boden/ Fläche	ba: 2, 10	be: 1, 8, 9, 12	0	0	0	0	0	0
Wasser	0	0	0	0	0	0	0	0
Klima/ Luft	0	0	0	0	0	0	0	0
Landschaftsbild	0	0	ba: 2, 6, 10	0	0	0	0	0
Kultur- und Sachgüter	ba: 1, 9	0	0	0	0	0	0	0

Auswirkungen: 0 = keine, 1 = direkt, 2 = indirekt, 3 = sekundär, 4 = kumulativ, 5 = grenzüberschreitend, 6 = kurzfristig, 7 = mittelfristig, 8 = langfristig, 9 = ständig, 10 = vorübergehend, 11 = positive, 12 = negative

Tabelle 6: Zusammenfassende naturschutzrechtliche Eingriffsbilanzierung

Schutzgut	Eingriff/ Ausgleich				
	Betroffene Fläche in m ²	Betroffene Länge in m	Ausgleichsfaktor	Kompensationsbedarf in m ² bzw. m	Ausgleich / Ersatz
Boden	2.787 2.400		1:0,5	1.394 m ² 1.200 m ²	1.394 m ² 1.200 m ² durch Ökopunkte
Ausgleich gesamt				1.394 m² 1.200 m²	Die Eingriffe können vollständig ausgeglichen/ ersetzt werden

Zusammenfassung

Schutzgut Mensch

Für das Schutzgut Mensch sind bis auf kurzfristige Beeinträchtigungen während der Bauzeit keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Im Plangebiet werden keine Flächen überplant, die dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegen.

Die zulässige Entfernung von Einzelbäumen und Sträuchern im Plangebiet hat zwischen dem 01.10. und 28./29.02. des Jahres zu erfolgen.

Boden / Fläche

Die Planung ermöglicht eine zusätzliche Versiegelung von Boden auf ~~ca. 0,28 ha~~ **0,21 ha** Flächengröße. Diese Beeinträchtigungen können durch die Nutzung eines Ökokontos im gleichen Naturraum kompensiert.

Wasser

Das Niederschlagswasser wird innerhalb des Plangebietes versickert.

Nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens wird im nachfolgenden jeweiligen Baugenehmigungsverfahren ein Konzept zur Ableitung des Oberflächenwassers zusammen mit den Fachabteilungen des Kreises Schleswig-Flensburg erarbeitet. Zusammen mit dem jeweiligen Einleitungsantrag werden die genannten Nachweise der Unteren Wasserbehörde vorgelegt.

Luft/Klima

Der geplante Erhalt von Knicks, Bäumen und Sträuchern innerhalb der Maßnahmen- und Grünflächen trägt dazu bei, das Kleinklima durch Verdunstungsflächen zu regulieren und Stäube aus der Luft zu filtern.

Landschaftsbild

Durch den Erhalt der Knicks und Bäume und Sträucher innerhalb der privaten Grünflächen kann der Eingriff in das Schutzgut Landschaft minimiert werden.

Kultur- und Sachgüter

Bei der überplanten Fläche handelt es sich nicht um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Innerhalb der im Süden liegenden Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (Kompensationsfläche aus der 4. Änderung B-Plan Nr. 21) befindet sich ein archäologisches Interessengebiet, welches durch die Planung nicht berührt wird.

5.5 Referenzliste der Quellen

- LLUR 2018 Luftqualität in Schleswig-Holstein –Jahresübersicht 2017-
Lufthygienische Überwachung Schleswig-Holstein, Landes-
amt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume,
Oktober 2018
- MELUND 2019 Digitaler Landwirtschafts- und Umweltatlas Schleswig-
Holstein,
<http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php>
- DA Nord Digitaler Atlas Nord, [https://danord.gdi-sh.de/viewer/re
sources/apps/Anonym/index.html?lang=de](https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/Anonym/index.html?lang=de)
- MELUR 2017 Durchführungsbestimmungen zum Knickschutzerlass des
Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und
ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein–V 534-
531.04, Kiel 20.01.2017
- MELUR 2013 Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum
Baurecht - Anlage: Hinweise zur Anwendung der natur-
schutzrechtlichen Eingriffsregelung in der verbindlichen
Bauleitplanung, Ministerium für Energiewende, Landwirt-
schaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-
Holstein, 09.12.2013
- Landschaftsplan der Stadt Glücksburg, G. Asmussen, Altenholz 1995
- K.SCHWARZER 2015 Einschätzung der Auswirkungen von Schutzbuhnen am
Sportboothafen Schausende (Flensburger Innenförde) auf
den angrenzenden Küstenbereich aus geologisch-sedimen-
tologischer Sicht, Dr. Klaus Schwarzer, Kiel 05.08.2015
- Cappel + Kranzhoff [Ortskernentwicklungskonzept der Stadt Glücksburg, 2022](#)

6 Flächenbilanz

Die nachfolgende Flächenbilanz (siehe Tab. 7) gibt einen Überblick über die geplante Flächennutzung im Geltungsbereich der 6. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 21.

Tabelle 7: Geplante Flächennutzung

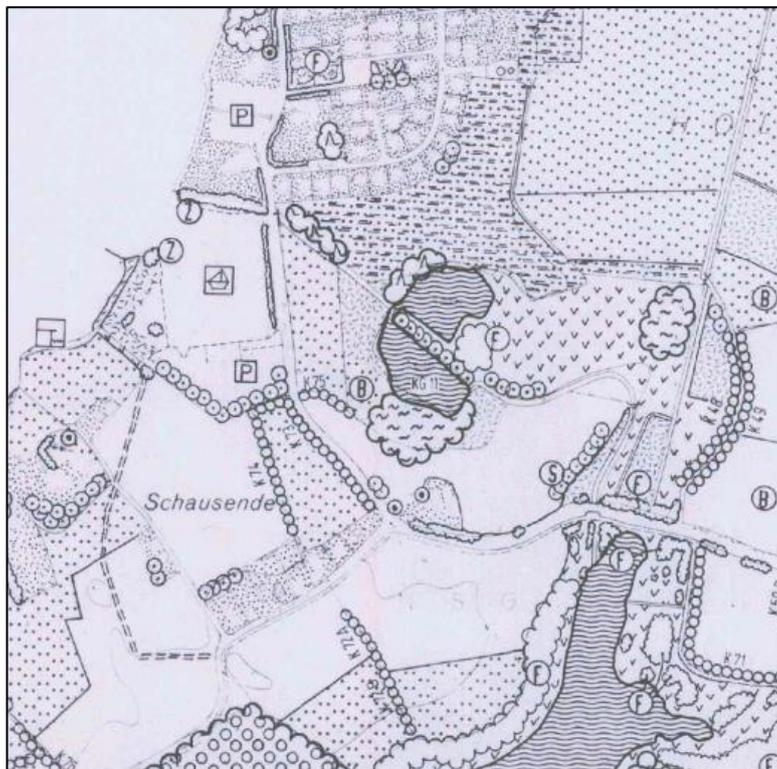
Dargestellte Flächennutzung	Flächengröße in m²
Sonstiges Sondergebiet – Sportboothafen - (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 11 BauNVO)	12.005
Straßenverkehrsfläche, öffentlich (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)	40
Grünflächen (inklusive Knicks) (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)	10.543
Wasserflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)	15.458
Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)	1.800
Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung und das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)	1.378
Gesamtfläche	41.224

Glücksburg (Ostsee), den _____

(Bürgermeisterin)

ANHANG: Auszüge aus dem Landschaftsplan der Stadt Glücksburg (Ostsee)

Quelle: <https://danord.gdi-sh.de>



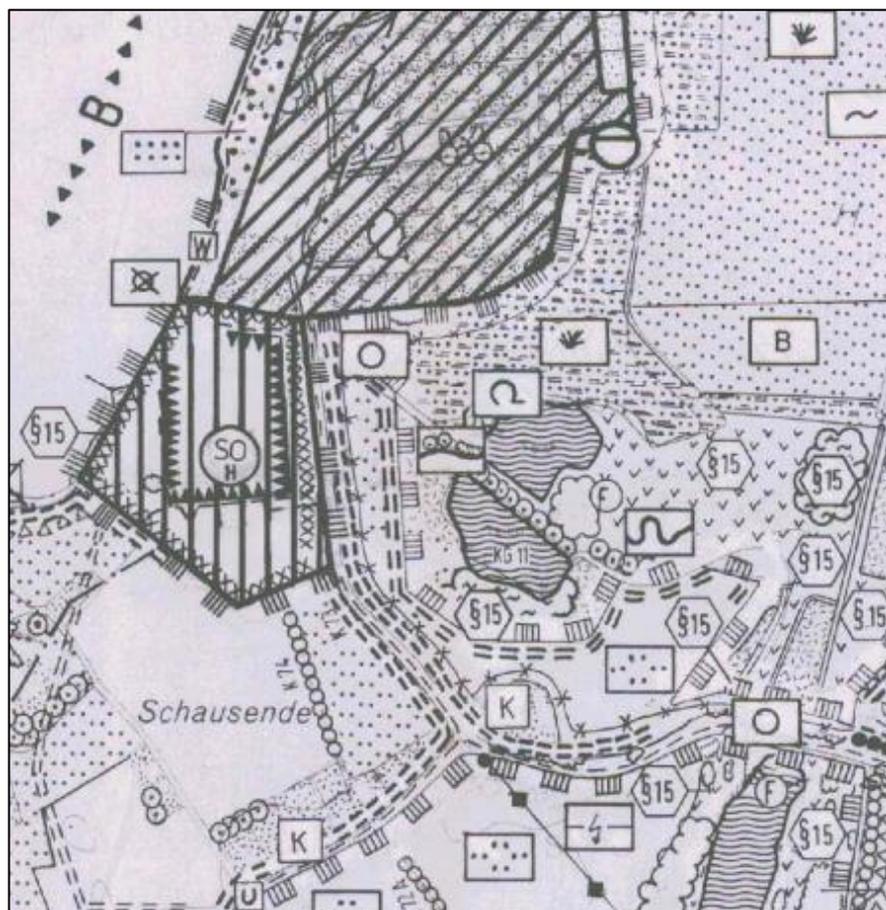
Bestandsplan/ West (Biotoptypen)- ohne Maßstab -



Bestandsplan/ West (Biotoptypen und rechtliche Festsetzungen) - ohne Maßstab -

SONDERGEBIETE §§ 10 und 11 BauNVO	
-J	JUGENDHOF
-HL	HOTEL-LÄDEN
-MZH	MEHRZWECKHALLE
-R	REITHALLE
-FL	FERIENLAGER
-FP	FREMDEVERKEHRSPENSION
-C	CAMPING
-F	FERIENHAUS
-W	WOCHENENDHAUSGEBIETE
-T	TECHNIKZENTRUM
-H	HAFEN

Auszug aus der Legende zum Bestandsplan



Entwicklungsplan/ West - ohne Maßstab -

Anhang zum Umweltbericht

6. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan Nr. 21 - Teilbereich Sportboothafen Schausende - der Stadt Glücksburg (Ostsee)



Maßstab: 1:4.000  Meter

Für den Maßstab dieses Auszugs aus dem Liegenschaftskataster ist der ausgedruckte Maßstabsbalken maßgebend.
Dieser Auszug ist maschinell erstellt und wird nicht unterschrieben. Vervielfältigung, Umarbeitung, Veröffentlichung und Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein oder zum eigenen Gebrauch (§9 Vermessungs- und Katastergesetz in der jeweils geltenden Fassung).



**Auszug aus dem
Liegenschaftskataster**

Liegenschaftskarte 1: 4.000

Erstellt am 03.01.2022

Landesamt für
Vermessung und Geoinformation
Schleswig-Holstein 

Ertelnde Stelle: Katasteramt
Graf-Zeppelin-Straße 20